

**Die Entwicklung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Wichsensteingruppe**

Alle Recherchen und Dokumente wurden zusammen-  
getragen vom Ehrenvorsitzenden des Zweckverbandes  
Fritz Müller, Morscheuth, Hauptstraße 37, 91327 Gößweinstein

Morscheuth, November 2003

## Inhaltsverzeichnis

- A. Schenkung der Quelle
- B. Erwerb der Wasserkraft bei der Mühle
- C. Grunddienstbarkeitsbestellung
- D. Gemeinderatsbeschlüsse / Finanzierungsfragen
- E. Wasserpolizeiliche Genehmigung 1905
- F. Allgemeine Vorschriften der Wasserversorgungsanlage
- G. Betriebsvorschriften
- H. Instruktion über die Bedienung der Hydranten und Schieber

## **Mündliche Überlieferung ....**

Ein Knecht aus Wichsenstein, dessen Namen leider nicht mehr bekannt ist, war bei einer kinderlosen Familie Mais in Oberzaunsbach (heute Ebenhack) Knecht.

Als Dank für seinen treuen Fleiß und weil er täglich sah, wie die Bevölkerung von Wichsenstein und Hardt ihr Wasser vom Tal den Berg hinauf schleppen musste, schenkte ihm der Bauer die Wiese mit der Quelle

Der Knecht wiederum schenkte die Quelle dem 1904 gegründeten Zweckverband.

Als „Gegenleistung“ wurde deshalb auch die allererste Wasserleitung von Schweinthal nach Hardt gebaut.

Aus Dankbarkeit über die Schenkung wurde im Jahr 1928/30 der Bauer Ebenhack von der Gemeinde Wichsenstein besonders geehrt und mit einem Lehnstuhl beschenkt.

**[kursiv = Randnotizen]**

Nr. 447  
10. November 1905

E. 27. Novb. 1905  
1079

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| über 18 Stden StGebn. | 478     |
| Ngeb n                | 480     |
| Staatsgeb n           | 1,50 M  |
| 2 Ausfert             | 1,00 M  |
| Geschäftsgeb          | 38,00 M |
| 2 Ausfert             | 21,60 M |
| 1 ½ .....             | 16,50 M |
| Auslagen              | 19,30 M |
| Sa                    | 97,90 M |
| bez.                  |         |

*Zu den Hypothekenbuchsbeilagen ein beglaubigte Abschrift erteilt am 27.XI.05  
Dem Wasserversorgungsverband eine einfache Ausfertigung erteilt am 6. IV.06*

**Nr. 447 Grunddienstbarkeitsbestellung**

Heute am zehnten --- 10. November 1905 --- eintausendneunhundertfünf habe ich Martin Wilhelm, K. Notar am K. Notariat Pottenstein mich auf Ansuchen zu gegenwärtigen Verhandlungen zunächst nach Hartenreuth begeben. Dasselbst in einem gesonderten Zimmer des Beck`schen Wirtshauses Hs.Nr. 8 zu Hartenreuth fanden sich vor mir Notar ein:

Herr Johannes Schweitzer, Pfarrer in Wichsenstein,  
Herr Christian Detzer, Lehrer in Bieberbach, und  
Herr Georg Pöhlmann, Oekonom in Hartenreuth,  
alle drei mir persönlich bekannt

sowie die nachhin benannten Grundbesitzer, bzw. deren Vertreter.

Die Identität der mir nicht bekannten Beteiligten wurde mir von den mir persönlich bekannten am Schluß der Urkunde als Auskunftsperson mitunterzeichneten Herrn Lehrer Thomas Dotterweich von Wichsenstein bestätigt.

Die Erschienenen ersuchten mich, folgende Grunddienstbarkeitsbestellungen zu beurkunden:

**I. Allgemeines**

**1.**

Die Gemeinden Wichsenstein, Bieberbach, Geschwand und Morschreuth sowie die Ortsgemeinde Hartenreuth haben sich gemäß Artikel 37 des Distriktratsgesetzes zu einer Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Erbauung, Betreibung und Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage aus der Quelle bei der Mühle in Schweinthal vereinigt. Zur Vertretung dieses Wasserversorgungsverbandes „Wichsensteiner Gruppe“ ist ein engerer Ausschuß gewählt, und besteht dieser Ausschuß als nunmehriger gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft aus den genannten drei Herren

- a. Pfarrer Schweitzer als Vorstand oder Vorsitzender
- b. Lehrer Detzer als Stellvertreter des Vorsitzenden und
- c. Georg Pöhlmann als Kassier.

Auch kann dieser engere Ausschuß durch einfache Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse fassen, wenn alle drei Mitglieder desselben nachweislich und rechtzeitig geladen waren, bzw. genügt es zur Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses, zu Beurkundungen, wenn von den rechtzeitig und nachweislich geladenen drei Mitgliedern des engeren Ausschusses zwei erschienen sind.

Vorgelegen waren die einschlägigen Beschlüsse der Gemeinde Wichsenstein vom 30. und 31. Juli 1904, der Gemeinde Bieberbach vom 22. September 1904, der Gemeinde Geschwand vom 21. Mai 1905, der Gemeinde Morschreuth vom 19. Januar 1905 und der Ortsgemeinde Hartenreuth vom 25. Juni 1905 sowie beglaubigte Abschriften der Verhandlungen und Beschlüsse des K. Bezirksamtes Pegnitz vom 5. Juli 1904, 29. Juni 1905 und 30. September 1905.

## 2.

Aus obigen Beschlüssen und Verhandlungen wird noch folgendes entnommen und bekannt gegeben.

Es wird ein Wasserwerk nach dem Gutachten, den Plänen und Kostenvoranschlägen des K. Wasserversorgungsbureaus in München vom 26. Januar 1904 und nach der Erschließung des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 18. Mai 1904 Nr. 10836 unter der Oberleitung des K. Wasserversorgungsbureaus gemäß den Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 16. Mai 1900, die Wasserversorgung der Gemeinden betreffend, Minist.-Amtsblatt Nr. 26 ausgeführt und unterhalten mit dem Zwecke, durch entsprechenden Betrieb dieses Wasserwerkes die beteiligten Gemeinden und Ortschaften mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser zu versorgen und gegen Feuersgefahr zu schützen.

## 3.

Zur Anlage, zum Betrieb und zur künftigen Unterhaltung des Wasserwerkes wurden die nachhin bezeichneten im Bezirk des K. Amtsbezirks Pottenstein gelegenen Grundstücke hiemit zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der in den als Wasser-versorgungsverband „Wichsensteiner Gruppe“ vereinigten Gemeinden und Orten gelegenen Anwesen und Grundstücke in der Weise belastet, dass diese durch die belasteten Grundstücke die Wasserleitung führen, dort die hiezu erforderlichen Ein- und Verrichtungen treffen und haben, auch späteren Reparaturen, Erneuerungen und Änderungen vornehmen und zu diesem Zwecke jederzeit die belasteten Grundstücke selbst betreten und auch durch Dritte betreten lassen dürfen.

Sonach haben die jeweiligen Besitzer der belasteten Grundstücke

- a. die Einlagerung der Rohre und Armaturen und alle hiemit verbundenen Bau- und Grabenarbeiten sowie Sprengungen und so weiter, dann auch die Inanspruchnahme der Grundstücke während des Baues auf eine Breite bis zu sechs – 6- Meter zu gestatten
- b. die Rohrleitung sowie alle Armaturen, auch wenn dieselben mit zu Tage liegenden sichtbaren Deckeln oder sonstigen Einbauten versehen sind, auf ewige Zeiten in den belasteten Grundstücken zu belassen
- c. das Recht der beliebigen Begehung der Rohrleitungstrace durch die Aufsichtsorgane und beamtete Personen für immer einzuräumen und
- d. das Zuzugestehen, dass zu jeder Zeit und ohne dass der betreffende Grundstücksbesitzer zuvor in Kenntnis gesetzt wird, der Rohrgraben geöffnet werden darf, sei es, dass es sich um eine Reparatur der bestehenden Leitung, um eine

Tieferlegung, um Neulegung, um Auswechslung der Rohrleitung oder auch um Legung eines zweiten Stranges handelt.

Bei den Bestimmungen a, c und d tritt Entschädigung für nachgewiesenen Ernte-Entgang ein, deren Höhe nötigen Falles durch vereidigte Schätzleute und Sachverständige festgesetzt wird.

Jeder Schaden, für den ein Grundbesitzer Ersatz von der Genossenschaft verlangt, muß immer sofort dem Genossenschaftsvorstand angemeldet werden.

Der zur Zeit aus elf Mitgliedern bestehende weitere Genossenschaftsausschuß hat mit dem betreffenden Grundbesitzer über die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung zu verhandeln.

Auf den belasteten Grundstücken dürfen über der Wasserleitung keine Gebäude errichtet und keine Bäume gepflanzt werden.

Nach Vornahme der erforderlichen Arbeiten, insbesondere Grabungen hat die Genossenschaft an den belasteten Grundstücken immer wieder den früheren Zustand thunlichst herzustellen.

Die Genossenschaft hat das Recht, noch anderen Gemeinden oder auch Privaten Anschluß in jeder Art zu gewähren.

Soweit nachhin nichts anderes bemerkt ist, erfolgt die Grunddienstbarkeitsbestellung unentgeltlich. Alle Grunddienstbarkeiten werden im Ganzen auf 600 M sechshundert Mark gewertet. Die anwesenden Mitglieder des zur Genossenschaftsvertretung berechtigten engeren Ausschusses nehmen für die Genossenschaft „Wichsensteiner Gruppe“ die Grunddienstbarkeitsbestellung ausdrücklich an.

Gestattet und beantragt wird, das eingeräumte Wasserleitungsrecht als Grunddienstbarkeit nur bei den belasteten Grundstücken im Hypothekenbuch einzutragen und deshalb eine Vertragsabschrift zu den Hypothekenbuchsbeilagen zu erteilen.

Dem Wasserversorgungsverband „Wichsensteiner Gruppe“ welche alle Kosten bestreitet, ist eine Ausfertigung dieses Vertrages zu erteilen.

#### 4.

Sollte zu diesem Vertrag eine Ergänzung oder Änderung notwendig werden, so ist der jeweilige Bürgermeister von Bieberbach ermächtigt und berechtigt, die Besitzer der belasteten Grundstücke mit allen Befugnissen allgemeiner und besonderer Vollmacht zu vertreten.

Gleiche Vollmacht erteilen die beteiligten Eheleute auch einander zur gegenseitigen Vertretung.

Zur Erholung, Entgegennahme und Mitteilung von Genehmigungs- und sonstigen Nachtragserklärungen sowie auch zur Entgegennahme der Mitteilung ist der K. Notar am K. Notariat Pottenstein ermächtigt.

Ich Notar habe das einschlägige Hypothekenbuch vor dieser Beurkundung eingesehen.

### I. Besonderes

Unter vorstehenden von mir Notar allen Beteiligten vorgelesenen Bedingungen und Bestimmungen bestellen hiermit die besagte Grunddienstbarkeit:

1. die politische Gemeinde Leutzdorf, vertreten durch den mir Notar persönlich bekannten Bierwirt und Ökonomen Johann Beck in Hartenreuth, welcher den erforderlichen Genehmigungsbeschluß der Gemeindeverwaltung Leutzdorf noch erbringen wird  
(Randnotiz: Hiezu Genehmigung unter 3. April 1906 beiheftet.)

auf dem Weg Pl.Nr. 530 ½ zu 0,262 ha der Steuergemeinde Leutzdorf, wofür ein Hypothekenbuchsblatt noch nicht eröffnet ist, und wozu deshalb ein Eintrag der Grunddienstbarkeit unterbleiben lies) vorerst unterbleiben, jedoch jeder zeit auf einseitigen Antrag des Genossenschaftsvorstandes erfolgen darf. Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und hiemit vom Gemeindevertreter Beck eigenhändig unterschrieben.  
Johann Beck

2. Ossmann Johann und Elisabeth, geb. Prechtel, Ökonomenseheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 1, in Gütergemeinschaft übergeleiteten Bamberger Landrechtes lebend, beide mir nicht bekannt auf Pl.Nr. 600 unterer Gewendacker zu 1,199 ha der Steuergemeinde Leutzdorf
3. der unter II, 1 genannte Wirt und Ökonom Johann Beck und dessen Ehefrau Anna Margareta, geb. Hutzler, beide in Hartenreuth Hs.Nr. 8 wohnhaft und mir Notar persönlich bekannt auf den in der Steuergemeinde Leutzdorf gelegenen Grundstücken Pl.Nr. 584 a, Wiese, Wiesenfeld zu 0,092 ha und Pl.Nr. 584 b, Weide zu 0,187 ha
4. Johann Georg und Margarete Krügel, letztere geb. Steinbrecher, Ökonomen-eheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 7, in Gütergemeinschaft lebend, beide mir nicht bekannt auf den in der Steuergemeinde Leutzdorf gelegenen Grundstücken Pl.Nr. 598 oberer Gewendacker zu 1,659 ha und Pl.Nr. 601 Gewendäckerlein zu 0,232 ha bemerkt wird, dass Pl.Nr. 598 im Hyp.Buch für Leutzdorf I.53.55 noch auf den Vorbesitzer Georg Prechtel als Eigentümer vorgetragen ist, jedenfalls mangels Freistellung von der Hypothek für 20 Gulden Kapital-Anteil des Johann Prechtel welche Hypothek seit 5. Februar 1825 besteht
5. Deuerlein Johann und Christine, geb. Singer, Ökonomen-eheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 5, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechts lebend und mir Notar persönlich bekannt auf den Altenofenacker Pl.Nr. 594 zu 0,893 ha
6. Pöhlmann Georg und Anna Margaretha, geb. Meis, Ökonomen-eheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 4, in Gütergemeinschaft lebend und mir persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Leutzdorf gelegenen Grundstücken Pl.Nr. 591 alter Ofenacker zu 1,724 ha und Pl.Nr. 592 Wiesenknockholz zu 0,300 ha
7. Lorenz Singer, verwittweter Ökonom in Hartenreuth Hs.Nr. 3, welcher seit dem im vorigen Jahr erfolgten Ableben seiner Ehefrau Margaretha, geb. Thürmer die ursprünglich nach Bamberger Recht bestehende Gütergemeinschaft mit seinen fünf Kindern fortsetzt, und dessen ledige Tochter Anna Singer in Hartenreuth, beide mir Notar nicht bekannt, und zwar Lorenz Singer mit Zustimmung seiner Tochter Anna Singer auf den Garten Pl.Nr. 543 zu 0,313 ha der Steuergemeinde Leutzdorf. Ich Notar habe aufmerksam gemacht, dass hiezu noch die Genehmigung seitens der vier minderjährigen Kinder Lorenz, Margareta, Josef und Katharina Singer dahier, bzw. des für diese Kinder noch aufzustellenden Pflegers und des



Vormundschaftsgerichtes zu erbringen ist.

8. Johann und Kunigunda Neuner, letztere geborene Gumann, Ökonomen-eheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 2, in vertragsmäßiger Gütergemeinschaft lebend, beide mir Notar persönlich bekannt auf Pl.Nr. 733 Acker beim Hirtenhaus zu 0,446 ha der Steuergemeinde Leutzdorf; die hierauf bestellte Grunddienstbarkeit umfasst auch das Recht zur Anlage des für Hartenreuth notwendigen Hochreservoirs. Die Besitzer dieser Liegenschaft Pl.Nr. 733 haben nötigen Falls auf erstes Verlangen des Genossenschaftsvor- lies;) engeren Genossenschaftsausschusses den zur Anlage des Wasserreservoirs erforderlichen Grund unentgeltlich zu Eigentum an die Genossenschaft abzutreten.

Die Mitglieder des engeren Genossenschaftsausschusses sowie die Auskunftsperson waren während der ganzen bisherigen Verhandlung zugegen.

Vorgelesen vom Notar, von allen Beteiligten genehmigt und von diesen wie auch von der Auskunftsperson und von mir Notar eigenhändig unterschrieben:

Johann Osmann  
Elisabetha Osmann  
Johann Beck  
Anna Margareta Beck  
Johann Georg Krügel  
Margaretha Krügel  
Johann Deuerlein  
Christina Deuerlein  
Georg Pöhlmann  
Anna Margaretha Pöhlmann  
Lorenz Singer  
Anna Singer  
Johann Neuner  
Kunigunda Neuner

Pfr. Schweitzer  
Detzer  
Pöhlmann  
Th Dotterweich  
Wilhelm  
K. Notar

Siegel

Hierauf habe ich Notar mich auf Antrag mit den Herrn Mitgliedern des engeren Genossenschaftsausschusses (: nach Wichsenstein lies;) und mit Herrn Lehrer Dotterweich als Auskunftsperson nach Wichsenstein begeben und daselbst in einem gesonderten Zimmer des Greller'schen Wirtshauses wurden die Verhandlungen und Beurkundungen mit den nachhin benannten Grundbesitzern am gleichen Tage nach Bekanntgabe des Urkundeneinganges und des allgemeinen Teiles antragsgemäß fortgesetzt, wie folgt:

Die besagte Grunddienstbarkeit bestellen hiemit weiter noch:

9. die politische Gesamt-Gemeinde Wichsenstein, vertreten durch den Ökonomen Johann Singer in Wichsenstein, mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Wegen

|            |              |
|------------|--------------|
| Pl.Nr.     |              |
| 17 zu      | 0,082 ha     |
| 28 zu      | 0,286 ha     |
| 204 zu     | 0,341 ha     |
| 218 zu     | 0,213 ha     |
| 222 zu     | 0,453 ha     |
| 238 zu     | 0,273 ha     |
| 406 zu     | 0,296 ha     |
| 498 zu     | 1,383 ha     |
| 532 zu     | 0,208 ha     |
| 584 zu     | 0,116 ha     |
| 676 zu     | 0,187 ha     |
| 678 zu     | 0,085 ha     |
| 701 zu     | 0,365 ha     |
| 701 ½ zu   | 0,089 ha und |
| 701 1/3 zu | 0,123 ha     |

wofür ein Hypothekenbuchblatt noch nicht angelegt ist, und wozu deshalb bis auf besonderen einseitigen Antrag **F** eine Einschreibung der Grunddienstbarkeit unterbleiben soll.

[**F** Genehmigung einer Einschreibung siehe am Anfang von Seite 30]

Laut vorgelegenen Beschlusses der Gemeindeverwaltung Wichsenstein vom 6. November 1905 vielmehr laut beglaubigter Beschlussabschrift vom 7. November 1905 ist Herr Singer zur Vertretung der Gemeinde Wichsenstein bei gegenwärtiger Verhandlung und Beurkundung ermächtigt.

10. die Ortsgemeinde Wichsenstein mit Ühleinshof, vertreten durch vorgenannten Herrn Johann Singer, welcher hiezu die erforderliche Genehmigung noch erbringen wird ---- *hiezu Genehmigung unterm 27.XI.09 beigeheftet* ---- auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken:  
Pl.Nr. 268 Oedung am Morschreuth-Kleingeseerweg zu 0,28 Tgw und  
Pl.Nr. 477 Hutangerweide zu 7,44 Tgw. oder 2,494 ha
11. Peter Hutzler, Maurer in Vorderhardt Hs.Nr. 6 und dessen Ehefrau Kunigunda, geb. Redel dortselbst, beide mir Notar persönlich bekannt,  
auf Pl.Nr. 674 oberer Acker zu 1,022 ha  
Pl.Nr. 675 Buchenmaisholz zu 1,383 ha  
Pl.Nr. 674 1/6 Oedung zu 0,133 ha  
der Steuergemeinde Wichsenstein
12. Kunigunda Witt, geb. Bauernschmitt, Schreinerswitwe in Wichsenstein Hs.Nr. 31, welche mit ihrem am 25. Januar 1900 gestorbenen Ehemann Wilhelm Witt in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechts gelebt hat, und nun die Gütergemeinschaft mit ihren drei großjährigen Kindern fortsetzt, sowie deren ledige Tochter Theres Witt in Wichsenstein, beide mir Notar nicht bekannt  
auf Pl.Nr. 533 ½ Gebäude und Hofraum zu 0,010 ha der Steuergemeinde Wichsenstein. Die beiden Söhne Konrad und Heinrich Witt in Wichsenstein werden hiezu nachträglich die erforderliche Genehmigung erteilen  
[Genehmigungserklärung des Konrad Witt siehe Ziffer 24.]
13. Johann Georg und Margareta Redel, letztere geb. Wagner, Schneiderseheleute in Vorderhardt Hs.Nr. 11, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten

Bamberger Landrechtes lebend und mir nicht bekannt  
auf Pl.Nr. 683 Knockacker am Hartberg zu 1,104 ha der Steuergemeinde  
Wichsenstein

14. Christoph und Maria Backer, letztere geb. Schmidt, Maurereheleute in  
Vorderhardt Hs.Nr. 12, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger  
Rechtes lebend, mir Notar nicht bekannt  
auf Pl.Nr. 683 1/5 Knockacker zu 0,361 ha der Steuergemeinde Wichsenstein
15. Hölzel Johann und Gertrud, geb. Edelmann, Gütlereheleute in Sattelmans-  
burg Hs.Nr. 6 ½, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes  
lebend, mir nicht bekannt  
auf Pl.Nr. 694 ½ Nebenhäuschen, Stadel und Hofraum zu 0,010 ha der Steuer-  
gemeinde Wichsenstein,
16. Hutzler Johann und Margareta, geb. Zimmerer, Ökonomeheleute in Sattel-  
mannsburg Hs.Nr. 6, in Gütergemeinschaft lebend, mir nicht bekannt, auf den  
in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 694 Gebäude und Hofraum zu 0,063 ha und  
Pl.Nr. 695 unterer Hausacker zu 0,207 ha
17. Georg und Kunigunde Schüpferling, letztere geb. Distler, Ökonomeheleute  
in Sattelmansburg Nr. 1, beide mir nicht bekannt  
auf Pl.Nr. 679 Ödung am Gehretsbühl zu 0,736 ha der Steuergemeinde  
Wichsenstein.

Die hierauf bestellte Grunddienstbarkeit umfasst auch das Recht zur Anlage des für  
Hardt und Sattelmansburg notwendigen Hochreservoirs gegen 25 M Gesamtent-  
schädigung. Die Besitzer dieser Liegenschaft Plan Nr. 679 haben nötigen Falles auf  
erstes Verlangen des engeren Genossenschaftsausschusses den zur Anlage des  
Wasserreservoirs erforderlichen Grund unentgeltlich zu Eigentum an die Genossen-  
schaft abzutreten.

Genehmigt wird auf Seite 24 Zeile 1 von oben nach dem Worte „Antrag“ die Ein-  
fügung der drei Worte: „des Herrn Genossenschaftsvorstandes“.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligungen genehmigt und hier von den Grund-  
besitzern eigenhändig unterschrieben.

Johann Singer

Peter Hutzler

Kunigunda Hutzler

Kung. Witt

Theresia Witt

Johann Georg Beck

Margareta Redel

Christoph Backer

Maria Backer

Johann Hölzel

Gertrud Hölzel

Joh. Hutzler

Margaratha Hutzler

Georg Schüpferling

Kunigunda Schüpferling

18. Johann Distler, verwitweter Ökonom in Altenthal Hs.Nr. 2, welcher mit seinensieben Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt und mir Notar persönlich bekannt ist,  
auf Pl.Nr. 630 a Gebäude und Hofraum zu 0,085 ha und  
Pl.Nr. 630 b Garten zu 0,020 ha der Steuergemeinde Wichsenstein.  
Die Distler'schen Kinder werden die Genehmigung hiezu noch erteilen.
19. Johann und Kunigunde Prechtel, letztere geb. Mager, Ökonomeneheleute in Altenthal Hs.Nr. 1, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend, mir Notar nicht bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken:  
Pl.Nr. 636 Stillacker zu 0,593 ha und  
Pl.Nr. 637 ½ Winterbergholz zu 0,528 ha
20. Johann und Kunigunde Neuner, letztere geb. Trautner, Ökonomeneheleute in Ühleinshof Hs.Nr. 1, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend und mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken:  
Pl.Nr. 573 Gebäude und Hofraum und Gärtl zu 0,079 ha und  
Pl.Nr. 574 Garten zu 0,282 ha
21. Richter Johann und Margaretha, geb. Singer, Ökonomeneheleute in Ühleinshof Hs.Nr. 5, in Gütergemeinschaft übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend, mir nicht bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 587 Gebäude und Hofraum zu 0,099 ha  
Pl.Nr. 589 Acker, vorderes Gartenfeld zu 0,787 ha  
Pl.Nr. 590 Waldung am Gartenfeld zu 0,491 ha.  
Die auf Pl.Nr. 590 bestellte Grunddienstbarkeit umfasst auch das Recht zur Anlage des für Ühleinshof notwendigen Wasserreservoirs, wofür ebenfalls keine Entschädigung geleistet wird. Die Besitzer dieser Liegenschaften Plan Nr. 590 haben nötigen Falles auf erstes Verlangen des engeren Genossenschaftsausschusses den zur Anlage des Wasserreservoirs erforderlichen Grund unentgeltlich zu Eigentum an die Genossenschaft abzutreten.
22. Georg und Barbara Eckert, letztere geb. Steinlein, Ökonomeneheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 11, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend, mir nicht bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 25 Gebäude und Hofraum, und Gärtchen zu 0,035 ha, und  
Pl.Nr. 26 Garten zu 0,102 ha.  
Auf Pl.Nr. 26 darf auch ein Hochreservoir für Wichsenstein angelegt werden und gelten hiezu die Bestimmungen und Verpflichtungen wie vorstehend unter Ziffer 21 seitens der Eheleute Richter bezüglich Pl.Nr. 590.
23. Beyer Johann und Margareta, geb. Brütting, Ökonomeneheleute in Hartenreuth Hs.Nr. 9, beide mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Leutzdorf gelegenen Grundstück  
Pl.Nr. 586 Kolmswiese zu 0,194 ha.
24. Der unter Ziffer 12 genannte mir Notar nicht bekannte Schreiner Konrad Witt in Wichsenstein, welcher sich inzwischen eingefunden hat, erklärt,

dass er die Grunddienstbarkeitsbestellung seiner Mutter, der Wittwe Kunigunda Witt auf Pl.Nr. 533 ½ der Stgde Wichsenstein hiemit genehmigt.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und hier von den Grundbesitzern sowie von Konrad Witt eigenhändig unterschrieben

Johann Distler  
M. Prechtel  
Kuni Prechtel  
Johann Neuner  
Kunigunda Neuner  
Johann Richter  
Margaretha Richter  
Gg. Eckert  
Barbara Eckert  
Johann Beyer  
Margareta Beyer  
Konrad Witt

25. Georg und Margareta Vogler, letztere geb. Gröschel, Schumachereheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 30, in Gütertrennung lebend, mir nicht bekannt, und Frau Vogler mit Zustimmung ihres Ehemannes, auf den Acker Pl.Nr. 92 Bubenäckerlein zu 0,426 ha der Steuergemeinde Wichsenstein
26. Johann und Anna Deinlein, letztere geb. Bauer, Gemeindedienereheleute in Wichsenstein in Hs.Nr. 38, in Verwaltungsgemeinschaft lebend, beide mir Notar persönlich bekannt, und zwar Johann Deinlein mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Ehefrau, auf Pl.Nr. 86 Gebäude und Hofraum zu 0,033 ha der Steuergemeinde Wichsenstein
27. die bereits unter Ziffer 22 genannten Eheleute Georg und Barbara Eckert auch noch auf  
Pl.Nr. 194 Marterholzacker zu 0,320 ha und  
Pl.Nr. 195 Waldung zu 0,664 ha derselben Steuergemeinde Wichsenstein
28. Johann und Magdalena Greller, letztere geb. Distler, Ökonomeheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 23, mir Notar nicht bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 192 unteres Marterholz zu 1,721 ha und  
Pl.Nr. 193 unteres Marterholzäckerlein zu 0,123 ha.
29. Johann und Elisabeth Seiler, letztere geb. Vogler, Ökonomeheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 17, in Gütergemeinschaft lebend, beide mir nicht (lies:) auch Wirtseheleute, beide mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 44 \* Hofraum mit Backofen, halber Anteil zu 0,037 ha  
Pl.Nr. 48 b Gemüsgarten zu 0,024 ha und  
Pl.Nr. 221 a Garten zu 0,382 ha

30. Johann und Margareta Hübschmann, letztere geb. Polster, Ökonomen-  
eheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 19, seit drei Jahren verehelicht und in Ver-  
waltungsgemeinschaft lebend, beide mir persönlich bekannt, und zwar Frau  
Hübschmann als Anwesensbesitzerin mit Zustimmung ihres Ehemannes, auf  
den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 44 \* Hofraum mit Backofen, halber Anteil zu 0,037 ha  
Pl.Nr. 49 Garten zu 0,112 ha  
Pl.Nr. 216 Zisternholz zu 1,462 ha und  
Pl.Nr. 216 ½ Zisternholz zu 0,017 ha.
31. Johann und Margareta Ebenhack, letztere geb. Berner, Ökonomen-  
eheleute in Wichsenstein Hs.Nr. 28 b, in Gütergemeinschaft lebend, beide mir Notar  
nicht bekannt, auf den in der Steuergemeinde Wichsenstein gelegenen  
Grundstücken  
Pl.Nr. 246 Steinfeldäckerlein zu 0,266 ha und  
Pl.Nr. 247 Gebäude und Hofraum zu 0,034 ha  
Johann Ebenhack ist Maurer.

Die Genossenschaftsvertreter und die Auskunftsperson waren auch während diesen  
Verhandlungen in Wichsenstein stets zugegen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und hier von allen Beteiligten  
wie auch von der Auskunftsperson eigenhändig unterschrieben.

Georg Vogler

Margarete Vogler

Johann Deinlein

Anna Deinlein

Gg. Eckert

Barbara Eckert

Johann Greller

Magdalena Greller

Johann Seiler

Elisabeth Seiler

Johann Hübschmann

Margaretha Hübschmann

Johann Ebenhack

Margarete Ebenhack

Pfr. Schweitzer

Detzer

Pöhlmann

Th. Dotterweich

Wilhelm

K. Notar

Am selben Tage habe ich Notar mich in der gleichen Angelegenheit auf Antrag mit  
den Herrn Mitgliedern des engeren Genossenschaftsausschusses und mit Herrn Lehrer  
Dotterweich als Auskunftsperson nach Morschreuth begeben. Dasselbst in einem  
gesonderten Zimmer des Distler'schen Wirtshauses wurden die Verhandlungen und  
Beurkundungen mit den nachhin benannten Grundbesitzern nach Bekanntgabe des  
Urkundeneinganges und des allgemeinen Teiles antragsgemäß fortgesetzt, wie folgt:  
Die besagte Grunddienstbarkeit bestellen hiemit weiter noch:

32. Kaspar und Kunigunda Wunder, letztere geb. Müller, Ökonomeheleute in Morschreuth Hs.Nr. 16, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend, beide mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Morschreuth gelegenen Grundstücken:  
Pl.Nr. 786 oberer Hardtacker zu 0,620 ha und  
Pl.Nr. 787 Waldung zwischen oberen und unterem Hartacker zu 0,368 ha
33. Johann und Margaretha Distler, letztere geb. Fuchs, Ökonomeheleute in Morschreuth Hs.Nr. 12, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend, beide mir nicht bekannt,  
auf Pl.Nr. 800 Waldung am Hartberg zu 0,521 ha
34. Johann Greller, lediger Ökonom in Morschreuth Hs.Nr. 28, mir Notar persönlich bekannt,  
auf Pl.Nr. 801 Hartholz zu 0,480 ha derselben Steuergemeinde Morschreuth.
35. Johann Lang, Ökonom in Morschreuth Hs.Nr. 20, welcher mit seiner Ehefrau Margareta, geb. Redel, in Gütergemeinschaft lebt und mir Notar persönlich bekannt ist, und bemerkt, dass seine Ehefrau zur Zeit krank ist, und deshalb deren Genehmigungserklärung in seiner Wohnung vom Notar erholt und protokolliert werden wolle, auf den in der Steuergemeinde Morschreuth  
*[Genehmigung siehe am Schluß]*  
gelegenen Grundstück  
Pl.Nr. 808 Waldung auf der Hart zu 0,399 ha
36. Jakob Redel, Ökonom in Morschreuth Hs.Nr. 21 und dessen zweite Ehefrau Kunigunda, geb. Klempf dortselbst, seit 1893 verehelicht und in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Nürnberger Rechtes lebend, beide mir nicht bekannt,  
auf Pl.Nr. 897 Acker mit Waldung am Hartberg zu 0,232 ha der Steuergemeinde Morschreuth
37. Georg und Anna Wolf, letztere geb. Berner, Ökonomeheleute in Morschreuth Hs.Nr. 24, in Gütergemeinschaft des übergeleiteten Bamberger Rechtes lebend und mir Notar persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Morschreuth gelegenen Grundstücken  
Pl.Nr. 802 Hartbergholz zu 0,624 ha und  
Pl.Nr. 803 Hartbergholz zu 0,685 ha.  
Die auf Pl.Nr. 802 bestellte Grunddienstbarkeit umfasst auch das Recht zur Anlage des für Morschreuth notwendigen Wasserreservoirs, wofür eine Entschädigung geleistet wird. Diese Entschädigung wird erst bei Anlage des Reservoirs festgesetzt, doch soll die Grunddienstbarkeit sofort im Hyp.Buch eingetragen werden.  
Nach Empfang dieser Entschädigung haben die Besitzer dieser Liegenschaft Pl.Nr. 802 nötigen Falles auf erstes Verlangen des engeren Genossenschaftsausschusses zur Anlage des Wasserreservoirs erforderlichen Grund (:unentgeltlich zu lies) ohne weiteres Entgelt zu Eigentum an die Genossenschaft abzutreten.
38. Die politische Gemeinde Morschreuth, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Distler, Ökonom in Morschreuth, mir persönlich bekannt, auf den in der Steuergemeinde Morschreuth gelegenen Wegen:

|          |              |
|----------|--------------|
| Pl.Nr.   |              |
| 13 zu    | 0,351 ha     |
| 51 zu    | 0,156 ha     |
| 76 zu    | 0,204 ha     |
| 791 zu   | 0,191 ha und |
| 842 ½ zu | 1,049 ha.    |

Laut vorgelegenen Beschlusses der Gemeindeverwaltung Morschreuth vom 31. Oktober 1905 ist Herr Bürgermeister Distler zu dieser Grunddienstbarkeitsbestellung ermächtigt.

Auch bei diesen Verhandlungen waren die Herren Genossenschaftsvertreter und Herr Lehrer Dotterweich als Auskunftsperson zugegen.

Vorgelesen vom Notar, von allen Beteiligten genehmigt und von ihnen wie auch von der Auskunftsperson eigenhändig unterschrieben.

Kaspar Wunder  
Kunigunda Wunder  
Johann Distler  
Margareta Distler  
Johann Greller  
Johann Lang  
Jakob Redel  
Kunigunda Redel  
Wolf Georg  
Anna Wolf  
Distler Brgstr

Pfr. Schweitzer  
Detzer  
Pöhlmann  
Th. Dotterweich  
Wilhelm  
K. Notar

Siegel

Sofort nach Abschluß obiger Beurkundungen habe ich Notar mich gemäß des unter Ziffer 35 enthaltenen Antrages in die Wohnung der Eheleute Lang Hs.Nr. 20 zu Morschreuth begeben. Dasselbst in der Wohnstube erklärte die mir Notar persönlich bekannte Ökonomensehefrau Margareta Lang, geb. Redel von Morschreuth, dass sie hiemit die Grunddienstbarkeitsbestellung auf Pl.Nr. 808 der Stgde. Morschreuth genehmigt.

Vorgelesen vom Notar, von Frau Lang genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Margaretha Lang  
Siegel

Wilhelm  
K. Notar

Zu Ziffer II, 5 wird bemerkt, dass das dort belastete Grundstück Pl.Nr. 594 in der Steuergemeinde Leutzdorf liegt.

Pottenstein, 21. November 1905

Wilhelm,  
K. Notar



## Genehmigungs-Beschluß

Die unterzeichneten Mitglieder der Ortsgemeinde Wichsenstein mit Ühleinhof genehmigen den durch Urkunde des K. Notariats Pottenstein vom 10. November 1905 Nr. 447 vom Oekonomem Johann Singer in Wichsenstein namens der Ortsgemeinde Wichsenstein nebst Ühleinhof mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft „Wichsensteiner Gruppe“ geschlossene Grunddienstbarsbestellungs-vertrag über Wasserleitung durch Pl.Nr. 268 und 477 der Steuergemeinde Wichsenstein in allen Punkten hiemit nachträglich und ermächtigten den genannten Johann Singer, sie in dieser Angelegenheit auch fernerhin mit allen Befugnissen allgemeiner und besonderer Vollmacht zu vertreten.

Der zuletzt unterzeichnete Bürgermeister bestätigt die Vollzähligkeit und Echtheit der Unterschriften.

Wichsenstein am 19. November 1905

Johann Gröschel  
Johann Bauernschmitt  
Georg Eckert  
Joh. Singer  
Johann Beck  
Johann Greller  
Johann Brütting  
Magdalena Greller N 14  
Johann Hübschmann  
Johann Seiler  
Georg Zimmerer N 9  
Georg Zimmerer  
Johann Gröschel N 12  
Joh. Polster  
Anna Dorsch  
Andreas Neuner  
Johann Neuner (?)  
Fritz Kopp  
Johann Brütting  
Georg Beck  
Johann Richter  
Johann Maier(?)

Siegel

Dieser gestern durch Postsendung anher gelangte Beschluß wird hiermit der diesamtlichen Urkunde vom 10. November 1905 Nr. 447 als ergänzender Bestandteil zu Ziffer II, 10 beigeheftet.

Pottenstein am siebenundzwanzigsten 27. November 1905 eintausendneuhundertundfünf.

Siegel

Wilhelm  
K. Notar

## H. 1079

Bezüglich der unter Ziffer 7, 9, 12, 18 & 38 aufgeführten Grundstücke wurde antragsgemäß der Vollzug ausgesetzt; auf den übrigen in der Urkunde bezeichneten Grundstücken wurde das Wasserleitungsrecht als Grunddienstbarkeit eingetragen

Hypothekenbuch für Leutzdorf Bd III S 53 ... II S 707 ... III Seite 258, 263, 269, 275, 281  
Wichsenstein ... III S. 447, 459, 529, 533, 498, 46, 360 b, 537, 544, 549, 554  
Leutzdorf .... III S. 289, Wichsenstein .... III S. 442, 479, 268, 329, 559, 567, 571, 262,  
Morschreuth .... III S. 1999, 205, 187, 211, 215 & 60

Pottenstein, 1. Dezember 1905  
K. Amtsgericht als Hyp.Amt

Siegel

Gengerlein

## Genehmigungsbeschuß

Die unterfertigte Verwaltung der Gemeinde Leutzdorf genehmigt hiermit den durch Urkunde des K. Notariats Pottenstein vom 10. November 1905 Nr. 447 vom Bierwirt Johann Beck in Hartenreuth namens der Gemeinde mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft „Wichsensteiner Gruppe“ geschlossenen Grunddienstbarkeitsbestellungsvertrag über die Wasserleitung durch den Weg Pl.Nr. 530 1/8 Steuergemeinde Leutzdorf in allen Punkten und ermächtigt genannten Johann Beck, die Gemeinde in dieser Angelegenheit auch fernerhin mit allen Befugnissen allgemeiner und besonderer Vollmacht bei allen Verhandlungen und Beurkundungen zu vertreten.

Pottenstein vielmehr  
Leutzdorf, am 27. November 1905  
die Gemeindeverwaltung:  
Deinlein Bgmst  
Heim B.v.  
Heumann B.v.  
Neuner B.v.  
Kohlmann B.v.

Für den Gleichlaut  
Leutzdorf, den 27. November 1905  
die Gemeindeverwaltung:

Siegel Deinlein Bgmstr

Dieser gestern durch Postsendung anher gelangte Beschluß wird hiermit der heute vom Hypothekenamt wieder eingelaufenen diesamtlichen Urschrift vom 10. November 1905 Nr. 447 als ergänzender Bestandteil zu Ziffer II, 1 beigeheftet.

Pottenstein am dritten – 3. April 1906 - neunzehnhundertsechs.

Siegel Wilhelm  
K. Notar

Rückseite:

*Staatsarchiv Würzburg  
Bestand Notariat Pottenstein  
Signatur: GR Nr. 447  
Blatt Seite Jahr 1905  
Urheberrecht vorbehalten!  
Reproduktion nur mit Genehmigung!  
Auftragsdatum 19.3.84 Nr. 151/84*

Am 20. Oktober 1905 Nr. 644  
Abfahrt: 7.45 Vorm.  
Zurückkunft: 9.30 Nachm.

Stgeb.Reg. Nr. 675  
..geb. Reg. Nr. 685

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| S.....             | 42,00 M       |
| do                 | 1,00 M        |
| 2 Ausf.            | 1,00 M        |
| Notgeb.            | 30,00 M       |
| do.                | 1,00 M        |
| 1. Ausf.           | 3,60 M        |
| 2. Ausf.           | 3,60 M        |
| Zust.Tekt.         | 0,50 M        |
| Taggeld            | 11,00 M       |
| Schr.Ausl.         | 16,00 M       |
| Ausl.für Telegramm |               |
| <u>Porto</u>       | <u>2,05 M</u> |
| Sa                 | 111,75 M      |

Stgeb.Reg.No 65  
Notgeb.Reg.N. 60

|                  |               |
|------------------|---------------|
| Haat             | 0,50 M        |
| <u>Schreileg</u> | <u>3,40 M</u> |
| Sa               | 3,90 M        |

Beglaubigte Abschrift  
Gesch.Reg.Nr. 644

## Kaufvertrag

und Errichtung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vielmehr einer Dienstbarkeit

Heute, den zwanzigsten Oktober eintausendneunhundertfünf – 20. Oktober 1905 – begab ich, Ludwig Mehlretter, K.Notar am Notariat Gräfenberg, mich auf gestelltes Ansuchen hieher nach Schweinthal in das Anwesen Haus Nr. 1, woselbst ich im Wohnzimmer zur ebenen Erde antraf:

1. Herrn Friedrich Schäfer, Mühlbesitzer in Schweinthal Haus Nr. 1 und dessen Ehefrau Margaretha, geb. Schäfer, von der, - welche auf Grund Gesetzes bis 1. Januar 1900 in versammter Ehe nach Nürnberger Recht gelebt haben und von da an in der gesetzlich übergeleiteten allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch leben;
2. Herrn Johann Schweitzer katholischer Pfarrer in Wichsenstein; -
3. Herrn Christian Detzer, Lehrer in Bieberbach, -
4. Herrn Georg Pöhlmann, Ökonom in Hartenreuth. -

Diese drei letzteren handelnd für die Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde Wichsenstein, Bieberbach, Geschwand, Morschreuth und Hartenreuth.

Bezüglich der Legitimation der drei letztgenannten Herren wird folgendes hieher festgestellt:

die drei vorgenannten Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinden haben gemäß Artikel 37 des Distriktratsgesetzes einen Verband oder eine Genossenschaft gebildet zur gemeinschaftlichen Erbauung, Betreibung und zur künftigen Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage und zwar aus der Quelle bei der Mühle in Schweinthal, welche sich in dem Grundstück Plan-Nr. 254 der Steuergemeinde Oberzaunsbach, den Ökonomenseheleuten Johann Georg und Barbara Mais in Oberzaunsbach gehörig, befindet.

Nach den in Urschrift vorliegenden Beschlüssen:

1. des Ausschusses der Gemeinde Wichsenstein vom 30. Juli 1904 und der Versammlung der Gemeindebürger der Gemeinde Wichsenstein vom 31. Juli 1904,
2. des Ausschusses der Gemeinde Bieberbach vom 20. Juli 1904 und der Versammlung der Gemeindebürger der Gemeinde Bieberbach vom 22. September 1904,
3. des Ausschusses der Gemeinde Geschwand vom 21. Mai 1905 und der Versammlung der Gemeindebürger der Gemeinde Geschwand vom gleichen Tage;
4. des Ausschusses der Gemeinde Morschreuth vom 19. August 1904 und der Versammlung der Gemeindebürger der Gemeinde Morschreuth vom gleichen Tage;
5. der Versammlung der Gemeindebürger der Ortsgemeinde Hartenreuth vom 25. Juni 1905

wurde zur Vertretung des genossenschaftlichen Verbandes und zugleich als Vertreter und Bevollmächtigter der beteiligten Gemeinden und Ortsgemeinde in allen auf die Wasserversorgung, insbesondere deren Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten ein geschäftsführender Ausschuss von elf Mitgliedern gewählt. Diesem Ausschusse kommt insbesondere die Beschlussfassung namens der vereinigten Gemeinden und Ortschaft über Quellen-, Wasserkraft- und Grunderwerbungen, Servitutbestellungen, Gewährung von Entschädigungen aller Art, Abschluß von Verträgen, zu.

Dieser Ausschuß kann durch einfache Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder nachweislich und rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte anwesend waren. Den Vorsitz im Ausschuß führt ein vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied. Dieser Vorsitzende und ein weiter vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter, sowie ein auf gleiche Weise gewählter Kassier bilden einen engeren Ausschuß, dem die Ausführung der Beschlüsse des gesammten Ausschusses und die Vertretung der im Verbande vereinigten Gemeinden nach außen gegenüber Privaten und Behörden entsprechend den Beschlüssen des gesammten Ausschusses zusteht.

Zur Zeit ist in diesen engeren Ausschuß gewählt:

1. Herr Pfarrer Johann Schweitzer in Wichsenstein als Vorstand
2. Herr Lehrer Christian Detzer in Bieberbach als dessen Stellvertreter
3. Herr Georg Pöhlmann, Ökonom in Hartenreuth als Kassier.

In der Sitzung des Gesamtausschusses vom heutigen Tage wurde einstimmig beschlossen, es seien durch den engeren Ausschuß diejenigen Grundstücke, deren Ankauf zum Bau der Wasserleitung erforderlich ist, zu erwerben und alle Kaufsbedingungen, insbesondere die Kaufspreise festzusetzen, ferner die notwendigen Servitutbestellungen vorzunehmen und überhaupt alle sonstigen notwendig werdenden Verträge abzuschließen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche zwecks Errichtung der Wasserversorgungsanlage notwendig erscheinen.

Auf Ansuchen der Erschienenen habe ich nach vorheriger Einsichtnahme des Hypothekenbuches nachstehendes beurkundet:

## I.

Die Eheleute Schäfer räumen den zu einer Genossenschaft vereinigten Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde Wichsenstein, Bieberbach, Morschreuth, Geschwand und Hartenreuth, vertreten durch die Herren Schweitzer, Detzer und Pöhlmann, und zwar für sich und ihren Besitz- und Rechtsnachfolger im Anwesen Haus Nr. 1 in Schweinthal das Recht ein, die bei diesem Anwesen befindliche Wasserkraft, welche durch das Gefäll des Trubachbaches erzeugt wird, benützen zu dürfen, wogegen sich die obengenannten Gemeinden beziehungsweise Ortsge-meinde durch die drei aufgeführten Herren verpflichten, an die Eheleute Schäfer eine Abfindungssumme von

14000 M  
vierzehntausend Mark

bis längstens ersten – 1. – Mai 1906 – neunzehnhundertsechs baar und kostenfrei und ohne Zuschlag von Zinsen zu bezahlen. Die drei mehrgenannten Herren unterwerfen (:sich lies:) die obenaufgeführten fünf Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde bezüglich dieser Zalungsverbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung.- Zur Sicherheit dieses eingeräumten Rechtes bestellen die Eheleute Schäfer zu Gunsten der obenaufgeführten fünf Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf ihrem in der Steuergemeinde Oberzaunsbach, K. Amtsgericht Gräfenberg und K. Rentamt Neunkirchen am Brand gelegenen und im Hypothekenbuch genannten Gerichts für Zaunsbach Band II Seite 618 vorgetragenen Grundstück: Plan Nr. 1043 Wohnhaus Haus-Nr. 1 in Schweinthal, mit Stall, Mühle, zwei Mahlgängen und Oelschlag, Stallung, Backofen, Schneidsäge, Hofraum und Gemüsegärtlein, zu 0,184 ha, und beantragen die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Hypthekenbuch.

## II.

Die Vertragsschließenden kommen dahin überein, dass diejenige beim Anwesen Nr. 1 in Schweinthal befindliche Wasserkraft, welche die Genossenschaft für ihre Wasserversorgungsanlage nicht benötigt, den Eheleuten Schäfer zu ihrer Benützung verbleibt.

## III.

Friedrich Schäfer wird hiemit von den obenaufgeführten fünf Gemeinden als Wärter der von diesen herzustellenden Wasserleitungsanlage, soweit dieselbe im Gebiete der Steuergemeinde Oberzaunsbach sich befindet und insbesondere der neben sei-nem Anwesen Haus-Nr. 1 in Schweinthal zu errichtenden Betriebsanlage bestellt, wofür er einen jährlichen Gehaltsbezug von dreihundert – 300 – Mark bezieht und zwar soll Schäfer diesen Wärterposten solange begleiten, als er Besitzer des obengenannten Anwesens ist und seine Dienst zur gegenseitigen Zufriedenheit versieht. Ein Kündigungsrecht bezüglich dieses Dienstverhältnisses steht keinem der Vertrags-teile zu, weder der Genossenschaft im Falle Schäfer seine Wärterdienst richtig leistet, noch dem Friedrich Schäfer solange er im Besitze des genannten Anwesens verbleibt.

#### IV.

Des weiteren verkaufen die Eheleute Schäfer aus dem obenaufgeführten Grundstück Plan Nr. 1043 an die mehrgenannten fünf Gemeinden eine geometrisch erst zu vermessende Fläche von ungefähr zwanzig – 20 – Quadratmeter, über deren Lage sich die Beteiligten vollständig einig sind und welche im Westen begrenzt wird von dem Trubachbache und gelegen ist zwischen dem Stauwehr und der über die Trubach führenden Brücke am Wege nach Oberzaunsbach, um den Preis von

100 M

- einhundert Mark. –

Die Bezahlung dieses Kaufpreises hat bis längstens ersten –1.- Mai 1906 neunzehnhundertsechs – ohne Beilagen von Zinsen zu erfolgen und verzichten die Ankäufer auf hypothekarische Sicherung desselben.

Die Verkäufer haften dafür, dass diese verkaufte Teilfläche bis zur erfolgten geometrischen Vermessung hypothekenzfrei gemacht wird, sowie für ungehinderten Eigentumsübergang. Die Besitzeinweisung gilt mit Unterzeichnung dieser Urkunde als erfolgt und gehen Nutzen und Lasten, insbesondere die Bodenzinsen, von heute an auf die fünf mehrgenannten Gemeinden über.

Laut vorliegenden rentamtlichen Zeugnisses vom 16. Oktober 1905 ist Plan-Nr. 1043 mit einem jährlichen Bodenzins von vier –4- Mark zehn – 10 – Pfennig zur Ablösungskasse aus einem Restkapital von achtundsiebzig – 78 – Mark vierundfünfzig – 54 – Pfennig belastet.

#### V.

Die Eheleute Schäfer verpflichten sich ferner, das Grundstück Plan-Nr. 1043 der Steuergemeinde Oberzaunsbach bis längstens ersten Mai nächsten Jahres hypothekenzfrei zu machen und den auf dem Anwesen lastenden Gatterzins abzulösen.

#### VI.

Allseits wird die Besitztitelberichtigung in allen öffentlichen Büchern, insbesondere im Hypothekenbuche, bewilligt und beantragt.

#### VII.

Die Kosten dieser Urkunde zahlt die Genossenschaft, und erhält jede Vertragspartei eine einfache Ausfertigung.

Ueber die Persönlichkeit der Erschienenen habe ich mir Gewissheit verschafft aus dem Anerkenne des mir persönlich bekannten Lehrers Herrn Thomas Dotterweich in Wichsenstein, auf Vorlesen laut Unterschrift am Schlusse der Urkunde. Vorgelesen – vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Schäfer

Margaretha Schäfer

Schweitzer Joh.

C. Detzer

Pöhlmann Georg

Thomas Dotterweich

L.S. Mehlretter, K. Notar

Der Gleichlaut vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiemit beglaubigt.  
Gräfenberg, den sechsundzwanzigsten Januar eintausendneunhundertsechs

Siegel Mehltreter,  
K. Notar



**Nachtrag**

zur diesamtlichen Urkunde vom 20. Oktober 1905 Gesch.Reg.Nr. 644

Heute, den zwanzigsten August eintausendneunhundredsieben – 20. August 1907 – begab ich, Ludwig Mehlretter, K. Notar am Notariat Gräfenberg, mich auf gestelltes Ansuchen hiehier nach Schweinthal in das Anwesen Haus Nr. 1, woselbst ich in einem Zimmer zu ebener Erde antraf:

1. Herrn Friedrich Schäfer, Mühlbesitzer in Schweinthal Haus Nr. 1 und dessen Ehefrau Margareta, geb. Schäfer, von da, welche miteinander in der aus dem Nürnberger Recht übergeleiteten allgemeinen Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzes leben
2. Herrn Konrad Schmidt, Oekonom in Rothenhof
3. Herrn Veit Brendel, Oekonom in Linden
4. Herrn Christian Detzer, Lehrer in Bieberbach.

Die letztgenannten drei Herren handeln für die zu einer Genossenschaft vereinigten Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde Wichsenstein, Bieberbach, Geschwand, Morschreuth und Hartenreuth, indem sie in den in der Haupturkunde genannten sogenannten engeren Ausschuß zur Zeit gewählt sind und zwar:

Herr Konrad Schmidt als erster Vorstand

Herr Brendel als dessen Stellvertreter und Herr Detzer als Kassier.

Die Eheleute Schäfer sind mir persönlich bekannt, ebenso Herr Lehrer Detzer. Über die Persönlichkeit der übrigen Anwesenden verschaffte ich mir Gewissheit aus dem Anerkennnisse des mir persönlichen bekannten Oekonomen Friedrich Steinbrecher in Oberzaunsbach, auf Vorlesen laut Unterschrift:

Friedrich Steinbrecher.

Auf Ansuchen der Beteiligten habe ich nach vorausgegangener Hypothekenbucheinsicht folgenden

**Nachtrag**

zur diesamtlichen Urkunde vom 20. Oktober 1905 Gesch.Reg.Nr. 644 beurkundet:

**I.**

Zunächst wird zu Ziffer I dieser Urkunde erläuternd bemerkt, dass die dort als bei dem Anwesen Haus Nr. 1 in Schweinthal befindlich erwähnte Wasserkraft genauer gesagt auf Plan Nr. 1043 sich befindet.

**II.**

Laut der erwähnten Haupturkunde haben die Eheleute Schäfer aus ihrem dort näher bezeichneten Grundstück Plan Nr. 1043 eine geometrisch erst wegzumessende Fläche von ungefähr zwanzig Quadratmeter, über deren Lage sich die Beteiligten vollständig einig waren, an die zu einer Genossenschaft vereinigten Gemeinden beziehungsweise Ortsgemeinde Wichsenstein, Bieberbach, Geschwand, Morschreuth und Hartenreuth um den Preis von einhundert – 100 – Mark verkauft.

Die geometrische Vermessung ist nun erfolgt und in dem vorliegenden revidierten Messungsoperat Nummer 16 des Kalenderjahres 1907 für die Steuergemeinde Oberzaunsbach niedergelegt.

Nach diesem Messungsoperat wurde vom Plan Nr. 1043 eine Teilfläche von 0,014 ha und von dem weiteren gleichfalls den Eheleuten Schäfer gehörigen Grundstück derselben Steuergemeinde

Plan Nr. 1408 ½ Bach, die Trubach in der Flur Schweinthal, bisher im Hypothekenbuche nicht vorgetragen, vielmehr von dem Anteil an dieser Plannummer, welcher den Eheleuten Schäfer als anstoßende Grundstückseigentümer gehört, eine Teilfläche von 0,003 ha weggemessen. Diese beiden Teilflächen, sowie eine weitere von Plan Nr. 1000 weggemessene Teilfläche von 0,012 ha haben zusammen nun folgenden katastermäßigen Beschrieb: Plan Nr. 1043 ½ Bauplatz zu 0,029 ha.

### III.

Die Beteiligten erkennen dieses Messungsergebnis allseits als richtig und ihrem Vertragswillen entsprechend an und beantragen wiederholt die diesbezügliche Besitzumschreibung in den öffentlichen Büchern, insbesondere im Hypothekenbuche. Laut vorliegenden rentenamtlichen Zeugnissen vom 26. Juli 1907 ist die von Plan Nr. 1408 ½ weggemessene Teilfläche bodenzinsfrei, während auf die von Plan Nr. 1043 weggemessene Teilfläche ein jährlicher Bodenzins von dreizehn – 13 – Pfennig zur Ablösungskasse aus einem Restkapitale von zwei – 2 – Mark dreiundvierzig – 43 – Pfennig bei freiwilliger Ablösung trifft.

### IV.

Der Kaufpreis für die beiden abgetretenen Teilflächen wird auf 350 M – Dreihundertfünfzig Mark – erhöht, welcher bereits bezahlt ist und worüber die Eheleute Schäfer hiemit quittieren.

### V.

Die für die Benützung der beim Grundstück Plan Nr. 1043 befindliche Wasserkraft seitens der Genossenschaft geschuldete Abfindungssumme zu 14000 M – Vierzehntausend Mark – ist gleichfalls bereits bezahlt und quittieren die Eheleute Schäfer auch hierüber.

### VI.

Die Vertragsteile kommen ausdrücklich dahin überein, dass die beim Anwesen Haus N 1 in Schweinthal befindliche Wasserkraft, welche die Genossenschaft für ihre Wasserversorgungsanlage nicht benötigt, den Eheleuten Schäfer und ihren Rechtsnachfolgern zur Benützung verbleibt.

### VII.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Haupturkunde, mit welcher gegenwärtiger Nachtrag auszufertigen ist.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Schäfer  
Margareta Schäfer  
Konrad Schmidt  
Veit Brendel  
C. Detzer  
L.S. Mehltreterter  
K. Notar

**Tgb. 818**

Nach Ab- und Zuschreibung Eigentumsübergang eingeschrieben und Dienstbarkeit eingetragen. Hyp.Buch Zaunsbach Bd II S. 648 650 Bd. 4 S. 324, 325  
Gräfenberg, den 10. Oktober 1907  
K. Amtsgericht / Hyp.Amt  
L.S. Güttinger

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiemit den Mühlbesitzerseheleuten Friedrich und Margareta Schäfer in Schweinthal als Beteiligten auf Ansuchen erteilt.  
Gräfenberg, den siebenden November eintausendneunhundsieben

Siegel

Mehltreterter  
K. Notar

**Königl. Bezirksamt Pegnitz****An den Gemeindeausschuß Geschwand****Betreff: Genossenschaftliche Wasserversorgung der Wichsensteingruppe**

mit 2 Beilagen und ein Projekt

Anruhend wird beglaubigte Abschrift der von der Tagfahrt vom 5. Juli d.J. in Morschreuth mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse sowie das vom K. Wasserversorgungsbureau ausgearbeitete Detailprojekt in einer Mappe zur Kenntnissnahme und mit folgender Verfügung mitgeteilt.

Wenn die Gemeinde Geschwand an die Wasserversorgung der Wichsensteingruppe angeschlossen werden soll, hat zunächst der Gemeindeausschuß Geschwand gemäß Art. 47 der Gemeindeordnung in einer Ausschusssitzung, zu welcher auch die Höchstbesteuerten beizuziehen sind, wenn von 5 oder weniger von ihnen mehr als ein Drittel der sämtlichen in der Gemeinde angelegten direkten Steuern gezahlt wurden, folgenden Beschluß zu fassen.

1.

Der Gemeindeausschuß stimmt in seiner heutigen Versammlung, wozu alle (Zahl) Ausschusmitglieder in herkömmlicher Weise sowie die (Zahl) Höchstbesteuerten nachweislich geladen und alle (oder wie viele erschienen waren unter Beachtung der Art 47, 149 und 153 der Gdeordnung einstimmig (oder mit ? Stimmen gegen ? Stimmen) den Erklärungen und Beschlüssen der Vertreter der beteiligten Gemeinden, wie sie im Protokolle unbedingt zu u. genehmigt solche und erteilt den anwesenden und für die Gemeinde Geschwand noch zu wählenden Ausschusmitglieder Vollmacht zur Vertretung der Wasserversorgungsgenossenschaft zu allen auf die Ausführung des fraglichen Unternehmens bezüglichen Angelegenheiten.

2.

Die Gemeinde Geschwand tritt der Wichsensteingruppe bei und bildet mit den Gemeinden Bieberbach, Morschreuth und Wichsenstein und der Ortsgemeinde Hartenreuth nach Art. 37 des Distriktratsgesetzes einen Verband oder eine Genossenschaft zur gemeinschaftlichen Erbauen, Betreibung und zur künftigen Unterhaltung einer Wasserversorgungsanlage und zwar aus der Quelle bei der Mühle in Schweinthal.

3.

Dieses Wasserwerk ist nach dem Gutachten, den Plänen und Kostenvoranschlägen des K. Wasserversorgungsbureaus in München von 26. Januar 1904 bzw. nach dem Detailprojekt vom 3. April 1905 und nach der höchsten Entschliebung des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 18. Mai 1904 Nr. 10836 unter der Oberleitung des K. Wasserversorgungsbureaus gemäß der Bestimmungen in der höchsten Minist.Erschliebung vom 16. Mai 1900 die Wasserversorgung der Gemeinden betr. (Minist.Amtsbl. No. 26) auszuführen u. zu unterhalten, mit dem Zwecke, durch entsprechenden Betrieb dieses Wasserwerkes die beteiligten Gemeinden bzw. Ortschaften mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser zu versorgen u. gegen Feuersgefahr zu schützen.

4.

Der Gemeindeausschuß verpflichtet sich zur Erfüllung der an die Bewilligung der Unterstützung aus dem Wasserversorgungsfonde in der vorerwähnten höchsten Ministerial-EntschlieÙung vom 18. Mai 1904 geknüpften Bedingungen.

5.

Der Gemeindeausschuß beschließt weiter, dass die Gesamtkosten der Herstellung u. künftigen Unterhaltung und des Betriebes dieser Wasserversorgung sowie die Kosten für die hiezu nötigen Quellen- und Grunderwerbungen, Servitutsbestellungen, Wässerungsrechtsablösungen und Entschädigungen aller Art, dann die Kursverluste bei Veräußerung der Wertpapiere, in welchen das nötige Darlehen gewährt wird, nach Maßgabe der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden und Ortschaften, wie sich solche bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ergab, auf diese beteiligten Gemeinden und Ortschaften verteilt und von denselben verzinst und getilgt werden, während die Kosten für Privat- und Hausleitungen eine Last der solche einrichtenden Gemeinden und Privaten bilden.

6.

Die Gesamtkosten der Ausführung der Anlage, welche annähernd

- a. mit 86.100 M für die eigentlichen Bauarbeiten nach Abzug der zugesicherten Hälfunterstützung aus dem Wasserversorgungsfond berechnet sind, ferner
- b. mit 25.000 M für Erwerbung der Wasserkraft, Quellen u. Grunderwerb, Servitutsbestellungen u. sonstige Entschädigungen ,
- c. mit 2.000 M für Kursverluste bei Veräußerung der Kurrententbriefe  
113.100 M in Summa veranschlagt wurde oder um wie viel höher oder minderer diese Beträge bei der Ausführung dieses Unternehmens sich belaufen werden, werden von der Gemeinde Geschwand mit den übrigen beteiligten Gemeinden bzw. Ortschaften durch ein gemeinschaftlich bei der Kurrentenanstalt aufzunehmendes mit 4 ½ % zu verzinsendes und zu tilgendes und in einem 40jährigen Tilgungsperiode nach einem hiernach zu fertigenden Tilgungsplane wieder abzutragendes Anlehen aufgebracht.

7.

Die Gemeinde Geschwand übernimmt von diesem Anlehen den nach ihrer Bevölkerung, wie sie sich nach der Zählung am 1. Dezember 1900 ergab, auf sie treffenden Betrag, wie sich solcher bei der Ausführung der ganzen Wasserversorgung ergibt, als Schuldnerin und haftet für deren Verzinsung und planmäßige Abzahlung innerhalb einer 40jährigen Tilgungsperiode.

Weiter wird beschlossen, dass in der Gemeinde Geschwand die zu dieser Verzinsung und Tilgung sowie zur Bestreitung der jährlichen Unterhaltungskosten der Wasserversorgung nötigen Mittel aufgebracht werden.

*(Der nachfolgenden Absatz ist mit Bleistift durchgestrichen und mit einem Nebenabsatz anschließend ergänzt!)*

Hier sind die Beschlüsse über diese Mittel aufzunehmen, z.B. durch Erhebung von Umlagen nach dem SteuerfuÙe oder durch Einführung des Lokalmalz- und Bieraufschlages nach Art. 40 Abs. 4 der Gdeordnung, besonders durch Erhebung eines Wasserzinses von den Wassergästen (..?..) nach Art. 40 Abs 2 der Gemeindeordnung. Sollten andere Mittel als Umlagen beschlossen werden, so müsste doch immer bei-

gefügt werden, dass soferne diese anderen Mittel nicht ausreichen sollten, der Rest durch Umlagen nach dem Steuerfuß aufgebracht wird.

*Ergänzung:*

- a. von jedem Hausbesitzer als Wässerzins jährlich 6 M
- b. durch Einführung des Bier- und Malzaufschlages
- c. der Rest, sofern die unter a und b aufgeführten Mittel nicht ausreichen, durch Umlagen nach dem Steuersoll.

8a.

Zur Vertretung des genossenschaftlichen Verbandes und zugleich als Vertreter u. Bevollmächtigte der beteiligten Gemeinden und Ortsgemeinden in allen auf die Wasserversorgung insbesondere deren Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb bezüglichen Angelegenheiten wird ein geschäftsführender Ausschuß von 11 Mitgliedern gewählt, wovon die Gemeinden Bieberbach, Leutzdorf und Wichsenstein je 3, die Gemeinde Morschreuth 2 Mitglieder zu bestimmen haben. Sollten noch weitere Gemeinden der Genossenschaft beitreten, so soll denselben die Wahl einer dem Vorstehenden entsprechenden Zahl an Ausschussmitgliedern zugestanden werden. Diesem Ausschusse kommt insbesondere die Beschlussfassung Namens der vereinigten Gemeinden und Ortschaften über Quellen, Wasserkraft- und Grunderwerbungen, Servitutsbestellungen, Gewährung von Entschädigungen aller Art über Abschluß von Verträgen und Abkommen, Aufnahme des Darlehens und Ausstellung der Schuldurkunden, die Unterwerfung der Statuten für die Wasserversorgung und der Geschäftsordnung für den Ausschuß sowie Feststellung und Repartition der jährlichen Unterhaltungskosten zu.

b.

Dieser Ausschuß besteht zur Zeit aus den bereits von den beteiligten Gemeinden gewählten Mitgliedern

1. Lang, Johann Bürgermeister in Wichsenstein
2. Schweitzer, K. Pfarrer von da
3. Dotterweich, Thomas, Lehrer von da
4. Pickelmann, Bürgermeister von Bieberbach
5. Schmitt Konrad, Bauer von Rothenhof
6. Detzer, Christian Lehrer von Bieberbach
7. Thürmer, Johann Bauer von Leutzdorf
8. Deinlein, Bürgermeister von Etdorf
9. Pöhlmann Georg Bauer von Hartenreuth
10. Distler, Johann Bürgermeister von Morschreuth
11. Rupprecht, Konrad Bauer von da

c.

Dieser Ausschuß kann durch einfache Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder nachweislich und rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte anwesend waren.

d.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied. Dieser Vorsitzende und ein weiteres vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter sowie ein auf gleiche Weise gewählter Kassier bilden einen engeren Ausschuß, dem die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtausschusses und die Vertretung der im Verbande vereinigten Gemeinden nach außen gegenüber Privaten und Behörden entsprechend den Beschlüssen des Gesamtausschusses zusteht.

Zur Zeit ist in diesen engeren Ausschuß gewählt:

- a. zum Vorstand Pfarrer Schweitzer von Wichsenstein
- b. zum Stellvertreter Lehrer Detzer von Bieberbach
- c. zum Kassier Georg Pöhlmann Ökonom von Hartenreuth.

Als Schriftführer wird gewählt Lehrer Dotterweich von Wichsenstein.

- e. Diese Wahlen werden hiemit nochmals bestätigt und dem Kassier die Kautionsleistung erlassen.

9.

Bezüglich der Krankenversicherung der beim Wasserleitungsbau beschäftigten Arbeiter wird dem Genossenschaftsausschuß weitere Beschlußfassung vorbehalten.

10.

Die Auflösung dieses gemeindlichen Wasserversorgungsverbandes kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder und Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen.

11.

Die bisher vom Ausschusse für den Verband gepflogenen Verhandlungen und Wahlen werden genehmigt.

Über diesen u. zu diesem Ausschußbeschuß ist sodann noch die Gesamtgemeinde zur Beschlussfassung zu berufen, deren Beschluß nach Art. 47 Abs. 5 u. ff. dann Art. 149 der Gemeindeordnung gegebenenfalls unter Beiziehung der Höchstbesteuerten gefasst werden muß.

Hierbei wird ausdrücklich betont, dass diese Abstimmung gemäß Art. 149 Abs. 3 der Gde.Ordg. schriftlich in der Weise vorgenommen werden muß, dass die abstimmenden Gemeindebürger u. Höchstbesteuerten ihre Abstimmung durch Unterschrift und zwar entweder für oder gegen den Antrag und Ausschlußbeschuß ins Protokoll eingeschrieben werden müssen und dass neben der Unterschrift des Abstimmenden dessen Gesamtsteuerbetrag vorgemerkt wird.

Um Unrichtigkeiten bei dieser Stimmzählung zu vermeiden wird auf Absatz VII des Art. 47 der Gdeordg zur genauen Beachtung aufmerksam gemacht, dass die Stimmen eines Einzelnen den Drittel der Zahl der sämtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen darf und Bruchteile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, nicht in Betracht kommen, ferner dass erst ein Steuerbetrag über 10 fl = 17 M 14 Pfg zu einer zweiten Stimme berechtigt.

Endlich wird bemerkt, dass die vorstehend aufgeführte Kostenberechnung selbstverständlich keine ziffermäßig genaue sein kann, sondern dass sich die Beträge je nach dem Ergebnis der Verakkordierung der Arbeiten und Materiallieferungen nach den Eisenpreisen und dem Kurs der Wertpapiere, sowie nach den zu vereinbarenden Preisen für Grunderwerbungen, Wässerungsablösungen und Entschädigungen g.g. mindern oder auch in dem einen oder anderem Teile erhöhen werden, dass aber nach Mitteilung des K. Wasserversorgungsbureaus zu einer Besorgnis, dass die Ansätze des Kostenanschlages bei den baulichen Maßnahmen wesentlich überschritten werden, eine Veranlassung nicht gegeben ist.

Hieraus ist der notwendige Gemeindeausschuß- und Gesamtgemeindebeschuß alsbald herbeizuführen u. sind vollständige Abschriften von diesen Beschlüssen, welche vom gesamten Gemeindeausschuß zu beglaubigen sind, binnen längstens 14 Tagen hierher vorzulegen.

Sobald die nötigen Beschlüsse über den Beitritt der Gemeinde Geschwand zur Wasserversorgungsgenossenschaft gefasst sind, wird wegen der Wahl der Vertreter dieser Gemeinde in den Genossenschaftsausschuß weitere Verfügung ergehen.

Eine Abschrift der höchsten Minist.Entschliebung vom 18.V.1904 No. 10836 wird anruhend mitgeteilt.

(Unterschrift)



### Zusammenstellung der Baukosten für die

Wasserversorgungsanlage der aus 11 Orten bestehenden Wichsensteingruppe  
K. Bezirksamt Pegnitz  
Übergabe: 1. Juli 1907

| Akt.  | Vortrag   | B a u       |     |               |           | Gegenüber dem     |           |              |           |
|---|---|-------------|-----|---------------|-----------|-------------------|-----------|--------------|-----------|
|   |   | Kredit      |     | Aufwand       |           | Kostenanschlag    |           | Weniger      |           |
|   |   | M           | Pfg | M             | Pfg       | M                 | Pfg       | M            | Pfg       |
| <b>I. Teil. Öffentliche Anlage</b>          |   |             |     |               |           |                   |           |              |           |
| I   | Quellfassungsanlage                                     | 600         | -   | 710           | 65        | 110               | 65        | -            | -         |
| II  | Pumpstation   | 22500       | -   | 29135         | 43        | 6635              | 43        | -            | -         |
| III   | Rohrgraben  | 38700       | -   | 35211         | 38        | -                 | -         | 3488         | 62        |
| IV  | Rohrleitungen & Eisenteile                              | 83100       | -   | 70794         | 99        | -                 | -         | 12305        | 01        |
| V   | 8 Hochreservoir & 8 Wassermesserschächte                | 15500       | -   | 19299         | 87        | 3799              | 87        | -            | -         |
| VI  | Baureservere  | 8020        | -   | 309           | 16        | -                 | -         | 7710         | 84        |
| VII   | Bauführung  | <u>3780</u> | -   | <u>4257</u>   | <u>80</u> | <u>477</u>        | <u>80</u> | -            | -         |
|   | Nebensummen   |             |     |               |           | 11023             | 75        | 23504        | 47        |
|   | Hauptsummen d. öffentl. Anlage                          | 172200      | -   | 159719        | 28        | <u>Einsparung</u> |           | <u>12480</u> | <u>72</u> |
| <b>II. Teil Anschlussleitungen und zwar</b> |   |             |     |               |           |                   |           |              |           |
| a.  | 68 Stück in Wichsenstein mit Wassermessern              |             |     | 6368          | 02        |                   |           |              |           |
| b.  | 77 Stück in Bieberbach ohne Wassermesser                |             |     | 3500          | 41        |                   |           |              |           |
| c.  | 43 Stück in Morschreuth ohne Wassermesser & ohne Graben |             |     | 2077          | 66        |                   |           |              |           |
| d.  | 41 Stück in Geschwand ohne Wassermesser & ohne Graben   |             |     | 1843          | 83        |                   |           |              |           |
| e.  | 15 Stück in Hartenreuth ohne Wassermesser               |             |     | <u>1016</u>   | <u>33</u> |                   |           |              |           |
|   | <b>sohin Gesamtbaukosten Sa.</b>                        |             |     | <b>174525</b> | <b>53</b> |                   |           |              |           |

München, den 25. Juli 1907

K. Wasserversorgungsbureau / Stempel

Rothenhof, den 15. Okt. 1907

**Vom Vorstand  
der Wichsenstein-Gruppe**

**an**

**die Gemeindeverwaltung Geschwand**

**Betreff  
Wasserversorgung**

Die Gemeinde Geschwand ist bei der Gesamtanlage der Wasserleitung  
beteiligt mit

|   |   |                  |
|---|---|------------------|
| a. Hauptleitung: $\frac{76859,64 \times 229}{1331}$               | = | 13223,78 M       |
| b. Wasserkraft, Entschädigung: $\frac{22892,50 \times 229}{1331}$ | = | 3938,68 M        |
| c. Hauptleitung   |   | <u>1843,83 M</u> |
| Sa.   |   | 19006,29 M       |

zu 4 % = 768,25 M Zins und Kapitalstilgung.

Hiervon ist die Hälfte d.i.: 380,13 M bis 31. Oktober d.J. an den  
Kassier Detzer in Bieberbach einzuzahlen.

Der Vorstand.

Konrad Schmidt

Num. 117

Wichsenstein, am 27. März 1907

**Der Vorstand  
der Wichsenstein-Gruppe**

**an**

**die Gemeindeverwaltung Geschwand**

**Betreff  
Wasserversorgung, hier provisorische Abrechnung**

Die Gemeinde Geschwand ist bei der Gesamtanlage der Wasserleitung beteiligt mit

|  |                  |
|--|------------------|
| c. Hauptleitung: 80000 m; das ist für 229 Einw. =                |                  |
| $\frac{80000 \times 229}{1331} =$                                | 13764,09 M       |
| d. Wasserkraft, Entschädigung: $\frac{22000 \times 229}{1331} =$ | 3785,12 M        |
| c. Hauptleitung  | <u>1850,-- M</u> |
| Sa.  | 19399,21 M       |

zu 4 % = 775,97 M Zins und Kapitalstilgung.

Hiervon wollen die Hälfte mit ca. 387,99 M bis längstens 1 Mai d.J. an den Kassier Pöhlmann in Hartenreuth eingezahlt werden. Die andere Hälfte ist am 1. November d.J. fällig.

Der Vorstand.

Pfr. Schweitzer ---- Dotterweich

Nr. 25004

München, den 27. November 1906

Abschrift  
K. Staatsministerium des Innern

An das K. Bezirksamt

**Pegnitz**

Betreff:  
Lokal-Bier- und Malzaufschlag

Vor Vorlage vom 24. v.Mts. Nr. 3788

Beilagen:  
die Vorlage mit Aufnahme der Übersicht, 1 Abdruck.

***Im Namen Seiner Majestät des Königs.***

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst geruht, der umstehend bezeichneten Gemeinde die Erhebung des Lokal-Bier- und Malzaufschlags, wie im einzelnen beigefügt ist, allergnädigst zu bewilligen.

Den Gegenerklärungen beteiligter Gewerbetreibenden konnte keine Folge gegeben werden.

Unterschrift

## Schuldschein

Die Gemeinden Wichsenstein, Morschreuth, Bieberbach und Geschwand, dann die Ortschaft Hartenreuth Wasserversorgungsgenossenschaft „Wichsenstein-Gruppe“), bekennen aus der K. Landeskultur-Rentenanstalt ein Darlehen von 121000 M (Einhunderteinundzwanzigtausend Mark) zu folgenden Anteilen erhalten zu haben:

|  |                |
|--|----------------|
| Gemeinde Wichsenstein, K. Bezirksamts Pegnitz: | 34181 M 82 Pfg |
| „ Morschreuth „                                | 21281 M 82 Pfg |
| „ Bieberbach „                                 | 36545 M 45 Pfg |
| „ Geschwand „                                  | 20818 M 18 Pfg |
| Ortschaft Hartenreuth „                        | 8272 M 73 Pfg  |

und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

1.

Das Darlehen wird verwendet zur Herstellung einer gruppenweisen Wasserleitung nach den Plänen und dem Kostenvoranschlag, sowie unter Leitung des K. Wasserversorgungsbureaus.

2.

Die Darlehensnehmerinnen haben vom 1. Mai 1906 an während der Dauer von 52 Jahren nach Verhältnis ihrer vorbezeichneten Anteile eine jährliche Kulturrente von insgesamt 4.840 Mark (viertausend achthundertvierzig Mark) an die K. Landeskultur-Rentenanstalt zu entrichten. Die Kulturrente ist in halbjährlichen Raten am 1. Mai und 1. November jedes Jahres bei dem K. Rentenamte Pottenstein einzubezahlen. Mit der Zahlung der ersten Rate ist am 1. November 1906 zu beginnen.

3.

Soweit die Auszahlung des Darlehens vor dem 1. Mai 1906 erfolgt, ist dasselbe vom Tage der Auszahlung bis zum 1. Mai 1906 mit 3 ¼ Prozent zu verzinsen. Dieser Zwischenzins wird gegebenen Falles mit der ersten Halbjahresrate der Kulturrente am 1. November 1906 eingehoben. Soweit die Auszahlung des Darlehens nach dem 1. Mai 1906 erfolgt, werden die Darlehensnehmerinnen für die betreffende Zeit 3 ¼ %ige Zinsen gutgerechnet.

4.

Kulturrenten, welche länger als 4 Wochen vom Verfalltage an im Ausstande sind, sind von den säumigen Schuldnerinnen mit 4 Prozent vom Verfalltage bis zum Zahltag zu verzinsen.

5.

Die Tilgung der Schuld bemisst sich unter Zugrundelegung des jährlichen Tilgungsbetrages von 907 M 50 Pfg nach der Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1897, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 38.

6.

Den Darlehensnehmerinnen wird im Hinblick auf Art. 9 Abs. I des revidierten Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 465) die Bestellung einer Sicherheit für das Darlehen nachgelassen.

7.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass im Falle außerordentlicher (ganzer oder teilweiser) Tilgung des Darlehens von der Landeskultur-Rentenanstalt 3 ½ %ige Rentenscheine zum Nennwerte in Zahlung genommen werden.

8.

Im übrigen sind für das Darlehen die Vorschriften des angeführten Gesetzes beziehungsweise des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896, § 20, maßgebend.

Wichsenstein, am 14. Januar 1906  
Die Gemeindeverwaltung Wichsenstein  
Stempel  
Richter Bürg.str.  
Bauern.....  
.....

Morschreuth, am 14. Januar 1906  
die Gemeindeverwaltung Morschreuth  
Stempel  
Johann Distler Brgstr  
Konrad Rupprecht  
Joh. Reichold

Bieberbach, am 17. Januar 1906  
Die Gemeindeverwaltung Bieberbach  
Stempel  
Pickelmann Bürgstr  
Leibinger  
Schmidt

Geschwand, am 17. Januar 1906  
die Gemeindeverwaltung Geschwand  
Stempel  
Mayer Bgstr  
Greller  
Völkel

Hartenreuth, am 17. Januar 1906  
Die Verwaltung der Ortschaft Hartenreuth  
Stempel Gemeinde Leutzdorf

Deuerlein Ortsspr.  
Pöhlmann  
Singer

Zur Beglaubigung:  
Deinlein Bgmst.

## **Ortspolizeiliche Vorschriften**

In Anwendung des Art 41 der Gemeindeordnung des Art 86 d.G. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dez. 1889 und des Art 3 des K.St.G.B. werden nachstehende ortsp. Vorschriften erlassen.

### § 1

Bierbrauer, Wirte, Flaschenbierhändler und Private, welche auswärts gebranntes Bier in den Gemeindebezirk einführen, sind verpflichtet, der von der Gemeinde aufgestellten Person unter Vorzeigung des Frachtbriefes, der Rechnung, des Bierbuches, oder anderer Behelfe die Quantität des eingeführten Bieres nach Fässern, Hektolitern und Litern zu deklarieren, die von der Gemeinde hinausgegebenen Biereinfuhrscheine in allen Spalten sorgfältig auszufüllen und dieselben, ohne das Bier in den Keller verbracht wird, der mit Verwaltung und Überwachung betrauten Person auszuhändigen. Letztere hat die Richtigkeit der gemachten Angaben aufgrund eigener Nachsicht und Wahrnehmung zu prüfen und sodann über das Ergebnis Eintrag in das von ihr zu führende Verzeichnis zu machen.

### § 2

Brauer, Wirte und Flaschenbierhändler, welche Bier von auswärts beziehen oder Bier aus der Gemeinde ausführen sind verpflichtet, hierüber besondere Bücher zu führen, in welchen der Tag der Empfangnahme dies Bieres oder der Bierausfuhr, der Name des Absenders oder Empfängers, sowie die Quantität des bezogenen oder ausgeführten Bieres genau einzutragen ist.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 45 Mark bestraft, soweit nicht nach dem Gesetze über den Malzaufschlag eine höhere Strafe verwirkt ist.

Geschwand, den 14. Dezember 1904  
der Gemeindeausschuß

Mayer Bgstr.  
Georg Lang  
Joh.Gg. Völkel  
Johann Greller  
Johann Brütting  
Joh. Völkel

# **Betriebsvorschriften**

**über die Wartung, Überwachung und Unterhaltung der  
Wasserversorgungsanlage**

**Wichsensteingruppe**

**Kgl. Bezirksamtes Pegnitz.**



Die Wasserversorgungsanlage

## **Wichsensteingruppe**

besteht aus:

Quellfassung

Pumpstation mit Kanalkopfanlage,

Rohrnetz,

Hochreservoiren und Wassermesserschächten,

Anschlussleitungen.

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der gesamten Anlage sind von den einzelnen Gemeinden der Genossenschaft in stets widerruflicher Weise Wasserwarte aufgestellt, die allein Handlungen irgend welcher Art an den einzelnen Teilen der Anlage vornehmen dürfen.

Der Wasserwart für die maschinelle Anlage der Pumpstation ist vertraglich von der Genossenschaft angestellt.

Die Wasserwarte haben die Druckleitungen zu den Reservoiren, die Reservoir selbst, das Ortsnetz und die Anschlussleitungen zu überwachen und zu bedienen, soweit diese in dem Bezirk liegen, der ihnen von den Gemeinden angewiesen wurde.

Ohne Wissen der Wasserwarte darf keine Änderung an den Hauptleitungen vorgenommen werden; bei Änderungen des Betriebes haben sich die Wasserwarte stets nach den Beschlüssen des Genossenschaftsausschusses zu richten.

Dem Wasserwart obliegt es auch, die Feuerwehr über den Gebrauch der Wasserleitung zu Feuerlöschzwecken zu unterrichten. Die Tätigkeit der Wasserwarte wird von Zeit zu Zeit durch den Genossenschaftsvorstand bzw. –Ausschuß kontrolliert.

#### **§ 2**

Für den regelrechten Betrieb sowie für etwa vorkommende Schäden, sofern diese nicht durch Elementarereignisse oder Verschulden Dritter hervorgerufen wurden, haften die Wasserwarte.

#### **§ 3**

Im Falle eines vorkommenden Defekts an den Leitungen oder sonst einem Teile der Gesamtanlage haben die Wasserwarte, falls sie den Schaden nicht selbst reparieren können, sofort Anzeige beim Genossenschaftsvorstande zu erstatten, damit die geeigneten Maßregeln ergriffen werden. Im übrigen ist unverzüglich gegen jede drohende Beschädigung der übrigen Teile der Anlage oder des Eigentums Dritter Vorsorge zu treffen.

#### **§ 4**

Die zum Betriebe des Pumpwerkes und zur Unterhaltung der übrigen Teile der Gesamtanlage nötigen Instrumente, Werkzeuge und Rohmaterialien, wie **Kohlen** Öl us.w. werden von der Genossenschaft geliefert und haften die Wasserwarte für gute Instandhaltung und zweckentsprechende Verwendung. Abhanden gekommene Werkzeuge sind zu ersetzen.

#### **§ 5**

Die Hydrantenstandrohre dürfen nur für Feuerlöschzwecke und zu Feuerwehrübungen aufgesetzt werden. Mit der Aufbewahrung der Standrohre sind die Feuerwehrkommandos betraut.

#### **§ 6**

Bei Feuerwehrübungen sollen die Hydranten nicht zu lange in Tätigkeit bleiben um nicht den Reservoirs unnötig Wasser zu entziehen.

#### **§ 7**

Die Regulierung der Hauptabsperrschieber und der Absperrvorrichtungen an den Hausleitungen dürfen nur die Wasserwarte in den ihnen zugewiesenen Bezirken vornehmen und ist niemand befugt, an den unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schiebern, Hydranten, Schlammkästen Änderungen vorzunehmen oder irgend welche Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 8**

Der Wasserwart oder Maschinenwärter darf sich ohne vorher erhaltenem Urlaub von seinem Posten auf längere Zeit nicht entfernen. Für den Fall einer Verhinderung hat derselbe den vom Genossenschaftsvorstande aufgestellten Stellvertreter zur Übernahme des Dienstes zu veranlassen. Diese Dienstübergabe ist bei dem Genossenschaftsvorstande entweder mündlich oder schriftlich zur Anzeige zu bringen.

#### **§ 9**

Die aufgestellten Stellvertreter sind in den Betrieb der Anlage, besonders aber derjenige, dem die Bedienung der Maschinen obliegt, in eingehendster Weise mit allen Handhabungen, Vorschriften vertraut zu machen.

#### **§ 10**

Bei Vornahme der Einweisung des Stellvertreters durch den Maschinenwärter an der Pumpstation werden zwei Mitglieder der Genossenschaft zugegen sein, um sich von der gewissenhaften Einweisung überzeugen zu können. Für Fehler, welche infolge unrichtiger Unterweisung von dem Stellvertreter gemacht werden, haftet der Maschinenwärter.

## § 11

Verboten ist, dem Maschinenwärter ein für allemal, dritten Personen Zutritt zum Maschinensaal zu gestatten, es sei denn, dass dieselben Erlaubnis vom Genossenschaftsvorstande haben. Eine Besichtigung jedoch ist nur in Gegenwart des Maschinenwärters gestattet.

Ebensowenig dürfen die Wasserwarte dritten Personen den Zutritt zu den Reservoiren gestatten.

## § 12

Der Wasserwart hat die Ablesungen der Wassermesser (nur in der pol. Gem. Wichsenstein) nach Anordnungen des Bürgermeisters vorzunehmen und ist hierbei zu beachten, ob kein Wassermesser stillsteht. Sollte letzteres der Fall sein, so ist dies dem Bürgermeister anzuzeigen.

## § 13

Die richtige Funktion und auch die Dauerhaftigkeit der gesamten Anlage hängt wesentlich von der Unterhaltung und Überwachung ab, weshalb dem Maschinenwärter sowie den Wasserwarten die gewissenhafteste Pflege, Überwachung und Reinlichkeit der ganzen Anlage zur Pflicht gemacht wird.

## § 14

Ohne Vorwissen der haftpflichtigen Firmen darf an der Arbeiten während der Garantiezeit nichts geändert werden. Letztere beginnt mit dem Tage der offiziellen Übernahme und dauert

|             |  |  |
|-------------|--|--|
| 3 Jahre für | Rohrgraben<br>Rohrleitungen<br>Anschlussleitungen  | Unternehmer:<br>Jakob Haböck<br>Passau                             |
| 3 Jahre für | Quellfassung<br>Pumpstation mit Kanalkopf<br>Hochreservoir und Wasser-<br>messerschächte | Unternehmer:<br>Friedr. Kratzer<br>Forchheim                       |
| 3 Jahre für | Pumpen nebst Turbinen  | Unternehmer:<br>Armaturen- u. Maschinenfabrik<br>AKT Ges. Nürnberg |
| 5 Jahre für | Wassermesser   | Lieferant:<br>Lux'sche Industriewerke<br>Ludwigshafen a. Rh.       |

## **II. Spezielle Vorschriften**

### **A. Quellfassung**

#### **§ 15**

Der Quellfassungsschacht ist jederzeit in reinlichem Zustande zu erhalten. Der sich an die Wände ansetzende Schlamm ist von Zeit zu Zeit, mindestens aber vierteljährig zu entfernen.

*Der Schachtdeckel ist gut verschlossen und die sämtlichen Eisenteile durch Anstrich rostfrei zu halten. Die Riegel und Scharniere sind von Zeit zu Zeit einzufetten. Abgetretene Böschungen sind sofort auszubessern und die Ausmündung des Übereichrohres ist freizuhalten.*

Ferner ist jede Woche einmal die Quellschüttung zu messen und genau darüber Buch zu führen.

### **B. Pumpstation mit Kanalkopfanlage**

#### **a. Hoch- und Tiefbauliche Anlagen**

#### **§ 16**

Die baulichen Anlagen zum Wasserwerke sind stets instand zu halten, wie auch für die peinlichste Ordnung und Reinlichkeit in derselben zu sorgen ist.

Die Bauanlagen sind mindestens einmal – am besten im Frühjahr – gründlich in allen Teilen zu besichtigen und notwendige Reparaturen dem Genossenschaftsvorstand zu melden.

Bei dieser Besichtigung ist festzustellen:

1. Etwa erforderliche Erneuerung der Tünchung und speziell des Verputzes sowohl innerhalb des Maschinenhauses als auch außerhalb desselben wie an den Ufermauern, Staumauern und am Kanalkopfe.  
Ferner eventuell teilweise Erneuerung beschädigter Mauern.
2. Etwa erforderliche Erneuerung der Anstriche an Türen, Läden, Fenstern, Eigen- teilen, Abdeckplatten, Armaturen, Rohren u.s.w. Wiederstreichen der Dachschalungsuntersichten, der Windbretter, Flugsparren sowie der Schützen mit Karbolineum und der eisernen Schützengestelle mit Ölfarbe.
3. Etwa erforderliche Ausbesserung der Dacheindeckung, insbesondere am First und bei der Kamindurchführung.
4. Der Zustand der Dachhölzer und Schalung mit Rücksicht auf eventuelles Vor- kommen des Hausschwammes.
5. Die Vollständigkeit der Einglasungen an den Fenstern, eventuell erforderliche Nachhilfe an Türen, Läden, Fenstern infolge von Setzungen durch Abhobeln, Nacharbeiten an Beschläge und an den Schlössern.

6. Eventuelle Lockerungen von Geländern, -Vierungen (Verzierungen?),  
Rohrdurchführungen, Verankerungen, durch Loswerden von Muttern, Dübeln

7. der Zustand der Planie um die Pumpstation.

## **b. Maschinelle Anlage**

### **§ 17**

Der Maschinenwärter haftet für die Erhaltung der zur Bedienung der Maschinen vorhandenen Werkzeuge und für sparsamer und richtiger Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Betriebs-, Putz-, Schmier- und Dichtungsmaterials; er hat über die Verwendung dieses Materials genau Buch zu führen und notwendige Neubestellungen rechtzeitig zu veranlassen.

Alle Maßregeln, welche eine Stockung im Wasserwerksbetriebe hintanzuhalten geeignet sind, insbesondere die Bereithaltung auswechselbarer Teile, die Beschaffung von Reservestücken sind von Maschinenwärter gewissenhaft zu betätigen resp. in Anregung zu bringen.

An den Maschinen dürfen vom Maschinenwärter nur Nachhilfearbeiten, wie Nachfeilen und Nachschlichten der Lager, Putzen der Ventile und Triebwerksteile, Packung der Stopfbüchsen, Reinigung und Instandhaltung der Ölbehälter, Nachstellen der Kreuzköpfe und Schubstangen, Auswechslung von Keilen und Federn betätigt werden.

Entfernung ganzer Teile und Ersatz derselben durch unvollkommene Nachbildungen ist strengstens untersagt.

Bei allen größeren Reparaturen ist, wenn irgend möglich, die Lieferanten der Maschinen beizuziehen.

## **C. Rohrleitungen**

### **§ 18**

Die Rohrleitungsstränge sind monatlich mindestens einmal zu begehen. Dabei ist die Beweglichkeit sämtlicher Schieber und Hydranten durch versuchsweises Öffnen und Schließen zu prüfen. Auf Sauberkeit unter den Straßenkappen ist dabei besonders zu achten. Die Schieber der Anschlussleitungen erfordern dieselbe Nachsicht. Nach dem festen Abschließen ist der Schieberschlüssel etwas zurückzustellen um ein völliges Einklemmen des Schieberkeiles zu vermeiden.

Die Straßenkappen sind von Schmutz, Schnee und Eis freizuhalten, letzterenfalls unter Anwendung von Viehsalz.

Auflageflächen und Deckelkanten sind einzufetten. Die Schieber- und Hydrantenbezeichnungstafeln sind in Ordnung zu halten.

### **§ 19**

An den Hoch- und Tiefpunkten sind bei den Begehungen Spülungen an Hydranten, Entlüftungen und Schlammkästen vorzunehmen, um die angesammelte Luft und etwa vorhandenen Schlamm zu entfernen.

Zeigen sich innerhalb des Straßenrohrnetzes Trübungen, so sind die nächste-legenden Hydranten behufs Spülung des Rohrnetzes zu öffnen. Bei den Hydranten ist

nachzusehen, ob sich dieselben vollständig entleeren; ist dies nicht der Fall, so ist der Hydrant mittels der vorhandenen Flügelpumpe auszupumpen.

## § 20

Die Rohrleitungen sind von Zeit zu Zeit streckenweise auf Dichtheit zu prüfen, indem sie unter Druck abgesperrt bzw. isoliert und an geeigneten Stellen z.B. an Anschlußleitungen, Entlüftungen, Schlammkästen, eventuell Hydranten durch den Manometer auf Druckbeständigkeit beobachtet werden.

### **D. Hochreservoir u. Wassermesserschächte**

## § 21

Diese sollen monatlich einmal nachgesehen werden, wobei besonders zu beachten ist:

1. Ob die Verschlüsse an den Einsteigöffnungen in Ordnung sind.
2. Ob in den Hauptreservoirien der Schieber direkt an der Rückschlagklappe geöffnet ist.
3. Ob die Plomben an den Eichschiebern nicht verletzt wurden.
4. Ob die Schwimmerventile bei vollem Reservoir abschließen,
5. Ob die Rohre, Schieber, Deckel, Leitern, Steigeisen behufs Rostbeseitigung eines neuen Anstriches bedürfen, ob die Reservoirkammern frei von Schlamm, Wassertieren und Pflanzenwuchs sind.
6. Ob eventuell der Verputz oder Beton auszubessern und zu ergänzen ist, insbesondere an den Stellen, an welchen die Rohrleitungen den Mauerkörper durchdringen und an welchen Armaturen und Eisenteile befestigt sind.
7. Ob an den Hochreservoirien sich kein Wasserverlust bemerkbar macht, soweit dies am Verputz oder am Mauerwerk oder aus der Durchnässung des umliegenden Terrains bemerkt werden kann.

## § 22

Sämtliche, durch die gerichtlichen Einsichtnahmen vorgenommenen Schäden sind, soweit sie unmittelbar behoben werden können, unverweilt zu beseitigen und sofern sie größere Reparaturen und Kosten erfordern, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen; außer diesen Maßnahmen sind jährlich einmal Reinigungen sämtlicher Reservoirie vorzunehmen, wobei darauf zu achten ist, dass eine Unterbrechung des Wasserleitungsbetriebes den Wasserabnehmern rechtzeitig bekannt gemacht wird.

## § 23

Die Reinigung der Ortsreservoirie Haardt, Ühleinschhof, Morschreuth, Hartenreuth, Bieberbach und Geschwand wird, wie folgt, vorgenommen:

Der Druckleitungsschieber wird geschlossen, niemals darf aber aus diesem Grunde an den betreffenden Eichschiebern etwas verändert werden.

Das Wasser in den Kammern lässt man nun größtenteils verbrauchen, sperrt dann den Schieber der Ortsleitung ab und öffnet den Schieber der Grundablassleitung.

Bei der nun zu erfolgenden Reinigung reibt man die Wände mit einer Bürste ab, wobei aber der Verputz zu schonen ist. Schlammansammlungen sind vor der Spülung, die nur durch den Grundablaß erfolgen darf, in Eimern zu sammeln und aus dem Reservoirie herauszutragen.

Nach erfolgter Reinigung ist der Grundablassschieber zu schließen und der Druckleitungsschieber sowie der Schieber der Ortsleitung sind zu öffnen.

#### **§ 24**

Die Reinigung des Ortsreservoirs Wichsenstein wird am besten getrennt von der des Hauptreservoirs I vorgenommen, wie folgt:

Öffnen des Grundablassschiebers und Schließen des Verteilungsschlebers. Das Ortsreservoir entleert sich und kann gereinigt werden. Der Wasserzulauf durch die Druckleitung erfolgt während der Reinigung ungehindert, da an der Druckleitung nur ein Eichschieber sich befindet, der nicht verstellt werden darf. Ist das Ortsreservoir gereinigt, so wird der Grundablaßschieber geschlossen und der Verteilungsschieber geöffnet. Wird dagegen der Grundablassschieber des Hauptreservoirs I geöffnet, so entleert sich dasselbe und das Hauptreservoir kann gereinigt werden. Nach der Reinigung ist der Grundablassschieber wieder zu schließen.

Die Reinigung des Ortsreservoirs Rothenhof und des Hauptreservoirs II kann auf dieselbe Weise erfolgen wie die des Ortsreservoirs Wichsenstein bzw. des Hauptreservoirs I. Jedoch soll die Reinigung der beiden Hauptreservoirs nicht in ein und derselben Woche erfolgen, damit bei einem eventuellen Stillstande des Pumpwerkes wenigstens Wasser von einem Hauptreservoir zur Verfügung steht.

Auch wäre es wegen der bekannten Wässertage gut, wenn die Reinigung der Hauptreservoirs zu Beginn der Woche vorgenommen werden könnte.

#### **§ 25**

Über die bei den periodischen Einsichtnahmen vorzunehmenden Messungen der Wasserzuführung ist Buch zu führen. Außergewöhnliche Schwankungen, welche auf Defekte schließen lassen, sind sofort zur Anzeige zu bringen.

München, im August 1907

Kgl. Bayer. Wasserversorgungsbureau

-

# **Betriebs-Vorschriften** **über die Wartung und Instandhaltung der Maschinenanlage** **(Aufgestellt von der Maschinenfabrik)**

## **A. Turbine**

### **Anlassen der Turbine:**

Beim Anlassen der Turbine ist stets darauf zu achten, dass

1. das Ablassventil im Turbinenraum geschlossen ist,
2. die Leerschussschütze geschlossen ist,
3. die Schütze zum Mühlgerinne geschlossen ist
4. die Einlaufschütze am Oberkanal soweit gezogen ist, dass das vorhandene Gefälle von 2 m ausgenützt werden kann. Hierbei darf der Wasserspiegel am Oberkanal nicht höher gestaut werden, als die Höhenmarke am Einlauf in den Oberkanal angibt.

Die richtige Tourenzahl der Turbine (Francis-Turbine) kann nun mittels der Handregulierung eingestellt werden.

Bei voller Beaufschlagung fasst die Turbine ca. 550 Sek.L. und macht 98 Umdrehungen pro Minute.

Zeigt sich nun, dass die Höhenmarke am Oberkanal überstaut wird, dass also mehr Aufschlagwasser oder Betriebswasser vorhanden ist, als die Turbine bei einem Gefälle von 2 m fassen kann, so sind die Schützen zum Leerschuß bzw. Mühlgerinne so einzustellen, dass der Wasserspiegel am Oberkanal in Höhe genannter Marke bleibt. Ist kein Wässertag (Wässerzeit: Samstag nachmittags 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr) aber Überschuß an Betriebswasser vorhanden, so kann laut Vertrag der Maschinenwart den Überschuß für seine Zwecke dienstbar machen, d.h. er kann den Überschuß an Betriebswasser zum Zwecke seiner Mühle verwenden.

Ist aber Wässertag, so geht nach Einstellen der Schütze am Wasserwehr (Kanalkopf) nur ein gewisser Teil des vorhandenen Betriebswasser zum Triebwerk (Bei Annahme eines Mindestzulaufes von 600 Sek.L. gehen dann  $600 - 255 = 345$  S.L. zum Pumpwerk) nämlich 345 S.L., wovon aber noch 195 S.L. durch den Leerschuß gehen müssen.

An den Wässertagen ist deshalb die Schütze zum Mühlgerinne ganz zu schließen, die Leerschussschütze dagegen nur soweit zu öffnen, als die Markierung am Schützensgestelle für den Durchlaß von 195 S.L. angibt. Der Wasserspiegel im Oberkanal ist aber hierbei in der Höhe der Marke, welche am Einlaufe in den Oberkanal angebracht ist, zu erhalten, was durch entsprechendes, d.h. teilweises Schließen der Leitradschaukeln erzielt wird. Da die Turbine entsprechend geringer beaufschlagt ist, macht sie auch entsprechend weniger Touren, doch kann der Betrieb während der Wässertage noch aufrecht erhalten werden, wenn auch nicht in dem Umfange, als wenn die Turbine voll beaufschlagt wäre.

Ist aber Wässertag und trotzdem soviel Überschuß an Betriebswasser vorhanden, dass die Turbine voll beaufschlagt laufen kann, so setzt man den Betrieb wie gewöhnlich fort.

### **Abstellen der Turbine:**

Hierbei hat folgendes zu geschehen:

1. das Ablassventil im Turbinenkasten ist zu ziehen.
2. Die Handregulierung ist auf Null zu stellen.
3. Die Schütze am Leerschusse ist zu öffnen und die Einlassschütze am Oberkanal zu schließen; letzteres ist nicht unbedingt nötig, da der Leit-



apparat geschlossen ist.

### **Handregulierung.**

Mittels der Handregulierung wird die richtige Tourenzahl der Turbine eingestellt. Die Umdrehungszahl ist 98 pro Min., die der Pumpe 74-75 pro Min.

Die Turbine ist mit Handregulierung wenigstens einmal wöchentlich vollständig zu öffnen und zu schließen, damit sich kein Schlamm ansetzt.

### **Schmierung.**

Die Spurringe der Turbine, die in der Traverse gelagert sind, müssen vollständig in Öl laufen. Zu diesem Zwecke soll der Tropföler langsam, aber beständig tropfen. Da die Spurringe nur sehr wenig Öl brauchen, läuft das Öl nach innen zu über und schmiert zugleich das Halslager der Turbine. Das untere Lager oder das Schaftlager der Turbine besteht aus nachstellbaren Packholzstöckchen und wird mit konsistentem Fett geschmiert; da dieses Lager keinen seitlichen Druck erhält, braucht es nur sehr wenig Fett.

### **Untersuchung und Reinigung der Turbine.**

Auffallender Widerstand beim Zudrehen der Turbine zeigt an, daß sich ein größerer Körper zwischen den Leitrad-schaufeln eingeklemmt hat und man darf deshalb nicht mit Gewalt weiter drehen, sondern man muß wieder etwas aufdrehen, damit der Gegenstand durch die Turbine hindurch kann.

An dem Leitapparat der Turbine ist eine Schaufel zum Herausnehmen gerichtet; durch den dadurch entstehenden größeren Raum kann man bis in das Laufrad hineinlangen und dasselbe reinigen.

### **Maßregeln bei Frost**

Der Turbinenraum ist möglichst vor kalter Luft zu schützen. Im Winter muß bei eventuellem Stillstand der Turbine stets das Ablassventil im Turbinenkasten gezogen werden, nachdem die Einlassschütze gut geschlossen ist. Bei sehr starkem Frost soll die Turbine, wenn es möglich ist, nie abgestellt werden. Der Wasserwart hat sich dann noch öfters zu überzeugen, ob das Öl in der Ringspur nicht erstarrt und der Tropföler noch tropft.

### **Ausnahmsweise niederer Wasserstand**

Sollte es vorkommen, dass durch die herrschende Trockenheit ein solch niederer Wasserstand eintritt, dass das Saugrohr aus dem Unterwasserspiegel herauskommt, so ist letzteres, da die Turbine wegen des Lufteintritts ungünstig arbeiten würde, durch Einlage eines Staubalkens bis zur Saugrohrunterkante zu erhöhen.

### **Schmiermaterial**

Zur Schmierung der Ringspur ist reines Olivenöl zu verwenden. Das untere Schaftlager der Turbine wird mit Fett geschmiert. Als Schmiermittel für die Räder benützt man Zahnradglätte für Holz auf Eisen.

## **B. Pumpe**

Die Pumpenanlage besteht aus zwei liegenden, doppelwirkenden Plungerpumpen (...?) in Zwillingsanordnung, welche durch eine gemeinsame Welle angetrieben werden. Jede Pumpe, von denen stets nur eine in Betrieb ist, während die andere zur Reserve dient, hat zwei von außen nachziehbare Plungerstopfbüchsen, die im

Wasserbad liegen, wie Kolbenstangenstopfbüchsen, 2 Saug- und 2 Druckventile, Saugwindkessel und Druckwindhauben.

Außerdem ist noch ein Hauptdruckwindkessel vorhanden und die Saugleitung enthält noch eine Rückschlagklappe nebst dem Saugwindkessel.

Zu schmieren sind an der Pumpe nur die Lager, Kurbel- und Kreuzkopfkappen und die Gleitbahn und zwar mit dünnflüssigem säurefreiem Öl.

Sämtliche Lager sind nachstellbar und sind diese Nachstellungsarbeiten nur dann vorzunehmen, wenn in den Lagern Stöße auftreten.

Die Ventile sind Doppelsitzventile aus Phosphorbronze mit metallischen Sitzflächen und Federbelastung.

Ist die Saugleitung und die Schnüffelventile geschlossen, so müssen die Ventile ruhig arbeiten; ist dies nicht der Fall, so sind diese undicht, also nachzuschleifen oder die Federn durch neue zu ersetzen.

Die Umgangsleitung dient zum Auffüllen der Pumpe und des Saugwindkessels aus der Druckleitung nach längerer Betriebspause, wenn diese Teile entleert waren.

Der Hauptdruckwindkessel ist mit einem Manometer, mit einem Wasserstandsanzeiger und mit einem Sicherheitsventil versehen und ist darauf zu achten, dass stets genügend Luft im Windkessel ist, was durch Öffnen der Schnüffelventile zu erreichen ist. Das Manometer am Druckwindkessel darf nie mehr als 30 Atue zeigen, andernfalls ist die Pumpe sofort abzustellen und nach der Ursache zu forschen.

Der normale Betriebsdruck ist 27,2 Atue. Zeigt sich am Manometer des Druckwindkessels auf kurze Zeit ein höherer Druck z.B. 28 oder 29 Atue so zeigt der höhere Druck an, dass einige Ortsreservoirs abgeschlossen haben. Bei größerem Wasserverbrauch muß der Manometer wieder zurückgehen. Geht aber der Manometer wegen des geringen Wasserbedarfs auf längere Zeit nicht zurück, so kann man die Turbine nur  $\frac{3}{4}$  oder eventuell auch  $\frac{1}{2}$  beaufschlagt laufen lassen, bis sich der normale Betriebsdruck wieder einstellt.

Falls im Winter bei strenger Kälte eventuell eine größere Betriebsunterbrechung stattfinden sollte, so ist die Druckleitung abzusperren und die Luft- und Ablasshähne sind zu öffnen, damit die Gefahr des Einfrierens beseitigt wird.

Es empfiehlt sich, alle beweglichen Teile, wie Hähne, Ventile und alle Dichtungen von Zeit zu Zeit zu revidieren und schadhafte Teile auszubessern oder am besten gleich direkt zu ersetzen, um dadurch am sichersten Betriebsstörungen vorzubeugen und die Lebensdauer der ganzen Anlage zu erhöhen.

Vor Inbetriebsetzung der Anlage, also vor Öffnung der Regulierungsvorrichtung der Turbine sind sämtliche Absperrvorrichtungen in der Druck- und Saugleitung der Pumpe zu öffnen, sowie sämtliche Öler einzustellen.

Sämtliche Absperrschieber der Druck- und Saugleitung der Pumpe sind beim Stillsetzen der Maschine erst dann zu schließen, ferner sind Öler erst dann abzustellen, wenn die Pumpe vollkommen ruhig steht, d.i. also, wenn die Regulierungsvorrichtung von der Turbine geschlossen ist.

Es ist Pflicht des Maschinisten, seine Maschinen stets in tadellos sauberem Zustande zu erhalten.

## **Kanalkopfanlage**

Die Kanalkopfanlage südlich des Pumpwerkes an der Trubach errichtet, regelt den Zulauf des Betriebswassers zur Turbine der Pumpstation und zwar speziell an den Wässertagen. Wie wurde ausgeführt unter der Annahme eines Mindestzulaufes von 600 S.L. und besteht aus einem Überlaufrohr, einer Regulier- und zwei Wässerschützen. Von diesen 600 S.L. haben an den Wässertagen nach wasserpolizeilicher Verordnung 255 S.L. zum Wässergraben und 195 S.L. zum Leerschuß des Triebwerkes zu gehen. Zu

diesem Zwecke muß die Regulierschütze d.i. die Schütze zum Pumpwerk ganz herabgelassen werden, so dass sie mit der Staumauer, da sie nicht höher als diese ist, einen 10 m langen Überfall bildet. Ferner muß die Wässerschütze I d.i. die, welche der Trubach zugekehrt ist, auf eine Höhe von 12 cm geöffnet werden. Genannte Höhe ist am Schützenzuge fixiert. Ist nun die Regulierschütze völlig geschlossen und die Wässerschütze I auf die vorgeschriebene Höhe geöffnet, ist ferner das Ansatzgerinne bis zur Überfallkante zwischen Wässerschütze II, d.i. die, welche dem Wassergraben zugekehrt ist, gefüllt, so gehen bei oben genannter Annahme 255 S.L. zum Wassergraben und 600-255 345 S.L. zum Triebwerk bzw. Leerschuß des Triebwerkes. Die Überfallhöhe über die 10 m lange Wehrkrone beträgt hiebei 0,057 m. Der gestaute Wasserspiegel hat demnach die Rate  $322,33 + 0,057 = 322,387 = 322,39$ , welcher einstweilen durch einen Eichpfahl fixiert wurde.

Die Schützenöffnung am Leerschusse wurde für 195 S.L. Durchfluß praktisch ausprobiert und fixiert. Der Rest des Betriebswassers geht zur Turbine.

Vom Maschinenwärter ist nun beständig, d.h. an den Wässertagen der gestaute und durch den Eichpfahl fixierte Wasserspiegel einzuhalten.

Bei größerer Betriebsmenge als 600 S.L. ist deshalb die Regulierschütze entsprechend zu öffnen, damit der Überschuß zum Triebwerke gehen kann. Die Wasserberechtigten können an Wässertagen auch die Wässerschütze I ganz öffnen, müssen aber die Schütze II so einstellen, dass das Ansatzgerinne mindestens bis zur Überfallkante I und II gefüllt ist.

Wird nicht gewässert, so sind die beiden Wässerschützen zu schließen und die Regulierschütze ist ganz zu öffnen.

Tritt Hochwasser ein, so sind sämtliche Schütze am Kanalkopfe zu öffnen.

# Anhang

## I. Instruktion über die Bedienung der Hydranten und Schieber

### § 1

Bei Inbetriebnahme des Hydranten ist vor allem mittels des spitzen Hakens am oberen Kreuze des Hydrantenschlüssels der gusseiserne Deckel der Straßenkappe und hierauf mit der Hand die Schutzglocke des Hydranten abzuheben, worauf das Hydrantenstandrohr aufgesetzt wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass die untere Schraubenmutter am Standrohr soweit als möglich niedergeschraubt wird damit die daran befindlichen Knacken leicht unter die Hydranten-Bayonettklauen gebracht werden können.

Das Hydrantenstandrohr ist in die Hydrantenöffnung einzusetzen und bei möglichst senkrechter Haltung solange nach „Rechts zu drehen, bis es mittels vorerwähnter Knacken gut mit dem Hydranten verbunden ist.

Nachdem dies geschehen, ist der Hydrantenschlüssel aufzusetzen und sind die nötigen Schläuche anzuschrauben.

### § 2

Nach Beendigung aller dieser Arbeiten und sobald der betreffende Feuerwehrmann mit dem an den Schlauch angeschraubten Strahlrohr in Bereitschaft steht, kann der Hydrant mittels des aufgesetzten Schlüssels durch langsames und gleichmäßiges Linksdrehen geöffnet werden. Nach vollständiger Öffnung des Hydranten werden die Ventilausläufe am Standrohr durch Linksdrehen erst ein wenig und dann allmählich ganz geöffnet.

### § 3

Während des Betriebes des Hydranten und solange derselbe geöffnet ist, muß darauf geachtet werden, dass die Verbindung des Standrohres mit dem Hydranten nicht durch Herumreißen am Schlauche, Stoßen an das Standrohr gelockert wird.

Der Hydrantenschlüssel soll nicht eher wieder abgenommen werden, bis die Schließung und Außerbetriebsetzung des Hydranten erfolgt ist.

Zeitweise, nur vorübergehende Außerbetriebsetzung des Hydranten erfolgt durch Schließen des betreffenden Ventiles am Standrohr.

### § 4

Das Schließen des Hydranten geschieht durch Rechtsdrehen des aufgesetzten Hydrantenschlüssels bis zum völligen Abschlusse, wobei noch mehr wie beim Öffnen auf ein gleichmäßiges, langsames Drehen zu achten ist.

Zu starkes Drehen bzw. Anziehen nach oder bei erfolgtem Abschlusse ist zu vermeiden, da die spätere Gebrauchsfähigkeit wesentlich davon abhängig ist.

Nach erfolgtem Abschlusse des Hydrantenventiles sind bei Außerbetriebsetzung die Schläuche mittels des Entleerungshahnes am Standrohr zu entleeren, sodann die Schläuche abzuschrauben, der Entleerungshahn und die Standrohrventile wieder zu schließen der Schlüssel abzuheben und das Standrohr durch Linksdrehen vom Hydranten zu lösen und abzunehmen.

## § 5

Es ist besonders darauf zu achten, dass der untere Standrohrkonus, welcher in die Hydrantenöffnung eingreift, nicht auf harte Gegenstände aufgestoßen wird, wodurch im Gebrauchsfall Undichtigkeit, sogar Unbrauchbarkeit entstehen könnte, es ist deshalb der untere Teil des Standrohres in einem Ledersäckchen zu verwahren. Vor dem Einsetzen des Standrohres in die Hydrantenöffnung sind sämtliche Dichtungsflächen von Hydrant und Standrohr von allenfalls daranhängendem Sand zu reinigen.

Wenn ein Hydrant bei erfolgtem Abschlusse nicht dicht halten oder nicht vollständig von selbst sich entleeren sollte, ist sofort Anzeige zu erstatten.

## § 6

Die Schieber werden, wie die Hydranten, durch Linksdrehen geöffnet, durch Rechtsdrehen geschlossen, dieselben sind langsam und gleichmäßig zu öffnen und nach völligem Abschlusse um eine halb Umdrehung zurückzustellen.

Die Bedienung der Hydranten und Schieber muß mit voller Überlegung und in aller Ruhe vor sich gehen.

Die Schieberbedienung ist übrigens nur Sache des aufgestellten Wasserwartes, der zugleich auch Feuerwehrmann sein soll.

## § 7

Die Straßenkappe der Hydranten und Schieber sind im Winter von Schnee und Eis freizuhalten und nötigenfalls mit Viehsalz zu bestreuen.

## **II.      Wartung und Betrieb der Anschlussleitungen und Ablesen der Wassermesser**

### § 8

Bezüglich der Ausführung und Behandlung der Anschlussleitungen wird auf die hiefür geltenden Bestimmungen des Statuts und der ortspolizeilichen Vorschriften verwiesen. Der Wasserwart hat jährlich mindestens einmal die sämtlichen Anbohrschieber der Anschlussleitungen am Hauptstrange versuchsweise zu schließen und, wenn kein Fehler an der Anschlussleitung festgestellt werden kann, wieder zu öffnen.

Anschlussleitungen, welche in Gärten führen, müssen im Winter vollständig geschlossen und entleert werden.

Undichtigkeiten an den Anschlussleitungen werden dadurch wahrgenommen, dass bei völlig dichtem Abschlusse des Wassermesser-Ausgangsventiles ein Sausen in der Leitung hörbar ist.

Wenn von einer Anbohrung zwei oder drei Anschlussleitungen abzweigen, so sind zunächst die Wassermesserausgangsventile aller dieser von der gemeinsamen Anbohrung abzweigenden Anschlussleitungen zu schließen und ist sodann zu untersuchen, an welcher dieser Leitungen sich das Sausen am stärksten bemerkbar macht.

Hat man dieses durch Anlegen des Ohres an die Leitung gefunden, so ist auch in dieser Leitung der Defekt zu suchen.

## § 9

Hauptleitungen, welche nicht durch vollkommen frostfreie Räume geführt sind, sollen im Winter, sobald die Temperatur mehr als 2 ° unter Null beträgt, nach jedesmaligem Tagesgebrauche entweder ganz abgeschlossen und entleert oder während der Nachtzeit mit feinem Strahle ständig fließend erhalten werden.

Ist eine Hausleitung eingefroren, so ist der Anbohrschieber am Hauptstrange sofort und solange abzusperrern, bis die eingefrorene Leitung wieder aufgetaut und betriebsfähig ist.

## § 10

Dem Wasserwart ist die Vornahme der Arbeiten an Privatleitungen auf eigene Rechnung sowie die Annahme von Geschenken seitens der Wasserabnehmer verboten.

## § 11

*Dem Wasserwart obliegt auch die Ablesung der Wassermesser nach den Anordnungen der Gemeinde und soll hiebei ein Ausschussmitglied anwesend sein. Auch der Anwesensbesitzer soll zugegen sein, andernfalls ist demselben das jeweilige Ergebnis bekanntzugeben.*

Von jeder hiebei wahrgenommenen Änderung der Plombierung ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Auch ist stets zu untersuchen, ob Kaliber, Nummer, Konstruktion des Wassermessers noch mit den Aufschreibungen im Ablesebuch übereinstimmen. Die Empfindlichkeit und der Gang des Wassermessers ist durch teilweises oder ganzes Öffnen des zunächst befindlichen Auslaufhahnes zu prüfen. Bewegt sich das Zeigerwerk des Messers bei geschlossenem Auslaufhahn ständig, so ist der Ursache nachzuforschen und, im Falle diese Bewegung durch einen Defekt an der Hausleitung veranlasst ist, der Anwesensbesitzer zur Behebung dieses Zustandes aufzufordern.

Jeder Beschädigung oder der Stillstand eines Wassermessers ist sofort anzuzeigen, damit erforderlichen Falles das Einsetzen eines neuen Zählerwerkes veranlaßt werden kann.

## § 12

Bei Gelegenheit der Wassermesserablesung hat der Wasserwart die Wasserabnehmer auf die Gefahren, welche durch rasches Schließen der Ausläufe, Einfrieren der Leitungen entstehen, aufmerksam zu machen, und denselben hauptsächlich den Schutz der Messvorrichtungen, deren gute Zugänglichkeit, Reinhaltung der Kästchen, in denen die Messvorrichtungen untergebracht sind, zu empfehlen.

## § 13

Beim Ablesen der Wassermesser ist folgendes zu beachten:

Es wird von rechts nach links aufgeschrieben, indem man mit den Litern beginnt, dann folgenden die Hunderter auf dem nächsten Zifferblatt, dann bei der Aufschreibung ein Komma (,), dann folgen die Einheiten der Kubikmeter, hierauf die Zehner, dann die Hunderter u.s.w.

## **§ 14**

*Die Aufstellung bzw. Einbauung der Wassermesser hat in folgender Weise zu geschehen:*

Der Wassermesser muß in der Leitung genau horizontal angebracht werden und zwar so, dass er mindestens 20 cm tiefer liegt, als der tiefstgelegene Auslauf der Anschlußleitung, damit sich die Leitung nicht entleeren kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist hinter dem Wasser ein Knierohr in der angegebenen Höhe nach aufwärts anzubringen. Das Zählwerk ist im Gehäuse so anzubringen, dass dasselbe bequem abgelesen werden kann. Bemerkt der Wasserwart, dass der Druck in der Hausleitung nachlässt, oder wird ihm solches gemeldet, so ist der Wassermesser nach Schließen des Ein- und Ausgangsventiles herauszunehmen und das Sieb zu reinigen.

Sollte ein Wassermesser eingefroren sein, so ist derselbe herauszunehmen, in einem Behälter mit lauwarmem Wasser aufzutauen und dann wieder zusetzen, worauf der Messer auf seine Genauigkeit zu prüfen ist.

Beim Wiedereinsetzen wird das Zählwerk, während der dicke Gummiring liegen bleibt, mit reinem Wasser bis zum Überlaufen gefüllt und zwar so, dass keine Luftblasen zu bemerken sind; sodann wird die Glasplatte, dann der dünne Gummiring und hierauf der Zinkring angesetzt und endlich der Verschlussring bis zum Widerstand fest angezogen.

## **§ 15**

Bei Inbetriebsetzung der Leitung ist zuerst das Eingangsventil und dann das Ausgangsventil langsam zu öffnen.

## **§ 16**

Die Anschlussleitung kann stets ein Kaliber größer sein als der Wassermesser, ohne dass letzterer darunter leidet.

## **§ 17**

Verboten ist dem Wasserwart jeder Abänderung der jetzt bestehenden und später einzurichtenden Anschlussleitungen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde und hat derselbe allen Schaden, welcher dieser hierdurch erwächst, zu tragen und im Wiederholungsfall selbst Entlassung zu gewärtigen.

*Kgl. Bayer. Wasserversorgungsbureau*